



Ergebnisoffene Überprüfung einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

26.06.2025 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

03.07.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.07.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ergebnisoffene Prüfung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 52 Absatz 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen auf den Lippeverband unter Berücksichtigung der spezifischen Interessenlage und Gegebenheiten der Stadt Beckum und bei gesamtstädtischer Betrachtung wirtschaftlich nicht vorteilhaft und im Übrigen nicht notwendig ist.
2. Die ergebnisoffene Prüfung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband wird beendet.

Kosten/Folgekosten

Durch die ergebnisoffene Prüfung einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband sind Sach- und Personalkosten entstanden, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Im Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum stehen unter dem Produktkonto 110301.529126 – Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen – entsprechende Mittel bereit.

Erläuterungen:

Vorliegend wird umfangreich über die ergebnisoffene Überprüfung einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband berichtet und die obenstehende Beschlussempfehlung entwickelt.

Zunächst werden im 1. Kapitel die Grundlagen der ergebnisoffenen Prüfung dargestellt. Anschließend (2. Kapitel) werden die Arbeitsergebnisse der Fachteams dargestellt und jeweils isoliert bewertet. In einem 3. Kapitel erfolgt eine zusammenfassende Bewertung und das Fazit aus Verwaltungssicht wird als 4. Kapitel vorgestellt. Die Information der Beschäftigten zu dieser Vorlage wird im 5. Kapitel erläutert. Die Sichtweise des Lippeverbands zu dieser Vorlage wird im 6. Kapitel übernommen. Das 7. Kapitel stellt dar, in welcher Form eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in den anstehenden Sitzungen erfolgen wird.

Um die Orientierung in dem umfangreichen Dokument zu erleichtern, wird abweichend vom üblichen Vorlagenaufbau ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	4
1.1	Projekthalt der ergebnisoffenen Prüfung	4
1.2	Projektaufbau	4
2	Arbeitsergebnisse der Fachteams.....	5
2.1	Finanzen	5
2.1.1	Modell zu wirtschaftlichen Vergleichszwecken.....	6
2.1.2	Auswirkungen eines Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum unter modellhaften Annahmen	22
2.1.3	Auswirkungen einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht unter modellhaften Annahmen	24
2.1.4	Übertragungszeitpunkt.....	25
2.1.5	Fazit Finanzen.....	25
2.2	Personal/Organisation.....	26
2.2.1	Personelle Situation des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum	26
2.2.2	Arbeitsrechtliche Bewertung einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband	27
2.2.3	Information und Einbeziehung des Personals/angedachte Organisationsstruktur beim Lippeverband.....	29
2.2.4	Organisatorische Veränderungen bei einer Übertragung des Abwasserbetriebs/Auswirkungen auf den Stellenplan.....	31
2.2.5	Fazit Personal/Organisation.....	35
2.3	Recht	35
2.3.1	Rechte- und Pflichtendokumentation (§ 52 Absatz 2 Satz 11 LWG)	35
2.3.2	Wesentliche Rechtsfolgen einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht.....	36
2.3.3	Rechte- und Pflichtenverteilung nach einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht.....	36

2.3.4	Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte nach einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	37
2.3.5	Verbleib der Gebührenhoheit bei der Stadt Beckum	38
2.3.6	Verbleibende Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt	38
2.3.7	Rechtliche Kernprobleme im Zusammenhang mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	39
2.3.8	Fazit Recht	43
2.4	Technik	43
2.4.1	Erkenntnisse aus dem Betriebsvergleich	43
2.4.2	Erkenntnisse zu Beschaffungsvorteilen	44
2.4.3	Erkenntnisse zum Personaleinsatz	44
2.4.4	Organisation im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband	44
2.4.5	Auswirkungen auf Bürgerschaft/Wirtschaft im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband	45
2.4.6	Erfahrungsvorsprung des Lippeverbands	45
2.4.7	Angemessene Einflussmöglichkeiten für die Stadt Beckum im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband	45
2.4.8	Erkenntnisse für künftige Großinvestitionen	46
2.4.9	Fazit Technik	46
2.5	Presse	46
3	Zusammenfassende Bewertung	46
3.1	Allgemein	46
3.2	Bedeutung einer zeitnahen Entscheidung für die Beschäftigten	47
3.3	Herleitung des Fazits	47
3.3.1	Wirtschaftliche Bewertung	47
3.3.2	Gebührenpolitische Bewertung	48
3.3.3	Auswirkungen auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum	48
3.3.4	Politische und öffentliche Legitimität	49
3.3.5	Auswirkungen auf den Haushalt	49
3.3.6	Personelle und organisatorische Risiken	50
3.3.7	Finanzielle Flexibilität durch Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum	50
3.3.8	Strategische Bewertung	50
4	Fazit	51
5	Information der Beschäftigten	51
6	Einschätzung des Lippeverbands	51
7	Vorstellung der Arbeitsergebnisse	52

1 Grundlagen

Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.12.2023 mehrheitlich bei 1 Gegenstimme die ergebnisoffene Überprüfung einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband beschlossen (siehe Vorlage 2023/0320 und Niederschrift über die Sitzung). Diesem Arbeitsauftrag ist die Verwaltung nachgekommen. Der Betriebsausschuss wurde kontinuierlich – zuletzt am 03.12.2024 – über die jeweils aktuellen Entwicklungen informiert (siehe Niederschrift über die Sitzung).

1.1 Projekthinhalt der ergebnisoffenen Prüfung

Ausweislich der Vorlage 2023/0320 sollte eine ergebnisoffene Prüfung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband insbesondere aus folgenden Gründen ergebnisoffen geprüft werden:

- absehbare Investitionsnotwendigkeiten
- Fachkräftegewinnung/-bindung/-verfügbarkeit
- „Erfahrungsvorsprung“ des Lippeverbands
- Beschaffungsvorteile des Lippeverbands
- mögliche Erzielung eines Ausgleichswertes zur Finanzierung städtischer Investitionen (= Entlastung des Haushaltes)

Eine detaillierte Begründung zu den einzelnen Punkten kann der Vorlage 2023/0320 entnommen werden.

Bei der ergebnisoffenen Prüfung sollten ausweislich der Vorlage 2023/0320 folgende Aspekte besondere Beachtung finden:

- mindestens Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung)
- Fragestellungen eines möglichen Personalübergangs
- Sicherung von angemessenen Einflussmöglichkeiten für die Stadt Beckum
- organisatorische und personelle Veränderungen innerhalb der Verwaltung (einschließlich Stellenplan und Personalkosten)
- finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum

Es wurde bei der Beratung der Angelegenheit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erst nach einer detaillierten und ergebnisoffenen Betrachtung eine Bewertung und darauf aufbauend eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Externe Expertise sollte einbezogen werden.

1.2 Projektaufbau

Die Verwaltung hatte in Umsetzung des Beschlusses eine Arbeitsstruktur mit dem Lippeverband gefunden und eingenommen. So wurden 5 Fachteams gebildet, die entsprechend ihrer Bezeichnung thematisch gegliedert gearbeitet haben. Federführend wurden die Fachteams von folgenden Beschäftigten der Stadt Beckum begleitet:

Fachteam	Federführung
Personal/Organisation	Arnulf Sonnenburg
Finanzen	Maria Schlieper
Recht	Elmar Liekenbröcker
Technik	Heiko Neumüller
Presse	Sandra Berges

Auf Seiten des Lippeverbands gab es ebenfalls jeweils Federführende. Hinzugezogen wurden je nach Bedarf weitere Beschäftigte der Stadt Beckum und des Lippeverbands. Die Federführenden arbeiteten zudem in einem Kernteam zusammen, dem seitens der Stadt Beckum der Bürgermeister (zugleich Betriebsleiter des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum), der Stadtkämmerer und der stellvertretende Betriebsleiter des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum angehörten.

In den Fachteams haben jeweils mehrere Termine stattgefunden. Die Arbeitsatmosphäre war gut. Die zu klärenden Fragestellungen wurden konstruktiv erörtert.

Es bestand Konsens mit dem Lippeverband zu der von der Stadt Beckum postulierten ergebnisoffenen Prüfung.

2 Arbeitsergebnisse der Fachteams

2.1 Finanzen

Ab Beginn des Jahres 2024 wurden dem Lippeverband und der im Auftrag des Lippeverbands in dem Projekt mitarbeitenden und auch betriebswirtschaftliche Fragestellungen bewertenden Rechtsanwaltsgesellschaft sämtliche von dort angeforderten Unterlagen/Auswertungen zur Verfügung gestellt. Insbesondere wurden zur Verfügung gestellt:

- Gebühren(nach-)kalkulationen
- detaillierte Anlagennachweise (auch zu Sonderposten)
- Berechnungen zu kalkulatorischen Zinsen (insbesondere zu verzinsendes Kapital)
- Berechnungen zu kalkulatorischen Abschreibungen (insbesondere Wiederbeschaffungszeitwerte)
- Berechnungen zu Abschreibungen nach der NKF-Systematik
- Aufstellungen zu Bestandsdarlehen (inklusive deren weiterer Entwicklung)
- Wirtschaftspläne

Der Ablauf ergab sich jeweils grundsätzlich wie folgt:

- gemeinsame Definition der notwendigen Unterlagen/Auswertungen
- Austausch der notwendigen Unterlagen/Auswertungen
- wechselseitige Klärung von Verständnisfragen
- gemeinsame Auswertung von (Teil-)Arbeitsergebnissen

Ab August 2024 arbeitete die Dr. Heilmaier & Partner GmbH und die Dr. Heilmaier & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für die Stadt Beckum in dem Projekt mit. Da zur Mitte des Jahres 2024 der geprüfte und beschlossene Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum zum 31.12.2023 vorlag, wurde entschieden, diesen gesicherten Stand als Grundlage in dem Projekt zu verwenden.

Es haben 12 Sitzungen des Fachteams Finanzen stattgefunden.

2.1.1 Modell zu wirtschaftlichen Vergleichszwecken

Da entsprechend der Vorlage 2023/0320 ein Projektinhalt unter anderem die mögliche Erzielung eines Ausgleichswertes – auch als Finanzierungsbeitrag zu den im Übrigen absehbaren Investitionsnotwendigkeiten (Sonnenschule, Neubau Feuer- und Rettungswache Beckum et cetera) – war, wurde eine Durchführung dieser Investitionen unter folgenden Prämissen modellhaft untersucht:

- Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband
 - mit Gebührenstützung
 - ohne GebührenstützungInhalt: Senkung der städtischen Kreditaufnahme durch Erzielung des Ausgleichswertes.
- Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum
Inhalt: anteilige Finanzierung der städtischen Kreditaufnahme durch Ausschüttungen aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum.

Diese Herangehensweise entsprach nicht den bislang bekannten Herangehensweisen in vergleichbaren Projekten zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an einen sondergesetzlichen Abwasserverband. Insbesondere zu ihrer Umsetzung waren zahlreiche Abstimmungen notwendig. Die vergleichende Kontokorrentbetrachtung (siehe unten) der Handlungsoptionen einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband und dem Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum unter den Zielvorgaben der sicherzustellenden Gebührenstabilität und der Erreichung der kommunalen Finanzziele war in diesem Projekt eine besondere Herausforderung und bedurfte insbesondere zu ihrer Umsetzung zahlreiche Abstimmungen.

Dieser modellhaften Abbildung lagen folgende – einvernehmlich mit dem Lippeverband unterstellte – Annahmen zu Grunde, die auch bei der modellhaften Abbildung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband zur Erzielung einer Vergleichbarkeit angewandt wurden:

- Modellbeginn: 01.01.2024
- Betrachtung eines Zeitraums bis 31.12.2078 (Ausgangsbasis 31.12.2023/01.01.2024 zuzüglich 55 Jahre Abschreibung der im Jahr 2023 angeschafften Abwasserbeseitigungsanlagen, bei hälftigem Zugang im Anschaffungsjahr)
- Entwicklung kalkulatorischer Zinssätze für die Zukunft entsprechend dem Durchschnittswert der Jahre 1956 bis 2024:
 - durchschnittlich 4,60 Prozent bezogen auf den Gesamtzeitraum
 - Da gebührenrechtlich der kalkulatorische Zins aus dem Durchschnittszins der jeweils letzten 30 Jahre zu bilden ist, ergibt sich folgende Entwicklung bei den Zinsen:
 - Zinssatz bis zum Jahr 2047 <3,50 Prozent
 - Zinssatz bis zum Jahr 2055 <4,60 Prozent
 - Zinssatz bis zum Jahr 2078 =4,64 Prozent
 - Bezug: betriebsnotwendiges Vermögen zum 31.12. des Vorjahres
- Beibehaltung der Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten (Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis über die Nutzungsdauer, kalkulatorischer Zinssatz auf Restbuchwertbasis)

- Entwicklung der Baupreisindizes in der Zukunft:
 - entsprechend dem Durchschnittswert des Index Ortskanäle Jahre 1968 bis 2023: 3,59 Prozent
 - Bezug: 31.12. des jeweiligen Jahres
- Zinssatz für Fremdkapitalaufnahmen 3,50 Prozent
- Zinssatz für (kurzfristige) Geldanlagen 2,50 Prozent
- Refinanzierung des durch den Lippeverband vollständig kreditfinanzierten Ausgleichswertes über die Restnutzungsdauer des Altvermögens (55 Jahre, Tilgungsdarlehen)
- Investitionen in die Abwasserbeseitigung: entsprechend des Wirtschaftsplans Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
 - 2024 bis 2028: 30.240 TEuro
 - ab 2029 jährlich 3.600 TEuro, ab dem Jahr 2030 indiziert mit Baupreisindex 3,59 Prozent auf den Vorjahreswert
- Finanzierung Neuinvestitionen über Nutzungsdauer (55 Jahre) durch Tilgungsdarlehen (vollständige Fremdfinanzierung)
- weitere Investitionen 2024 bis 2030:
 - geschätzt 158.958 TEuro (siehe unten)
 - Finanzierung über Annuitätendarlehen (vollständige Fremdfinanzierung, Laufzeit: 30 Jahre)
- „aufwandsgleiche Kosten“ (insbesondere Personal- und Sachkosten) bleiben bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband gleich
 - Ansätze aus dem Wirtschaftsplan 2025 für 2026, auch angesetzt für 2024 und 2025
 - Fortschreibung mittels Prozentsätze, beispielsweise:
 - Personal +3,00 Prozent pro Jahr ab dem Jahr 2027
 - Sachkosten +2,00 Prozent pro Jahr ab dem Jahr 2027
- Aktualisierung im Falle einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten zum Übertragungszeitpunkt und während der Aufgabenwahrnehmung durch den Lippeverband erforderlich

Die im Rahmen der ergebnisoffenen Prüfung vorgenommenen Annahmen waren – auch für die Vergleichsberechnung – notwendig, um die komplexen finanziellen Auswirkungen einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband belastbar gegenüberstellen zu können.

Da sich sowohl die Fortführung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum als auch die Übertragung auf den Lippeverband über Jahrzehnte hinweg auf die Haushalts-/Wirtschaftsplan- und Gebührenentwicklung auswirken würden, war es erforderlich, einheitliche und nachvollziehbare Annahmen zu treffen. Ohne eine solche einheitliche Annahmenbasis wäre eine vergleichbare und sachgerechte Gegenüberstellung der Varianten nicht möglich gewesen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass jede Modellrechnung naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet ist und von exogenen Faktoren beeinflusst wird, die sich über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten nicht mit letzter Gewissheit prognostizieren lassen.

Bereits geringfügige Veränderungen einzelner Parameter können zu signifikanten Abweichungen in den Ergebnissen führen.

Die Modellannahmen dienen der Schaffung einer konsistenten Entscheidungsgrundlage im Sinne einer strukturierten, objektivierten und nachvollziehbaren Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen beider Handlungsoptionen.

Weitere Investitionen

Insbesondere ausgehend vom Rechnungsergebnis 2024 und dem Haushalt 2025 wurden in den Berechnungsmodellen folgende Investitionsnotwendigkeiten neben den Investitionen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum berücksichtigt:

Vorhaben	Investitionsvolumen (in TEuro)							
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Gesamt
Investitionskredit 2024	7.028	0	0	0	0	0	0	7.028
Feuer- und Rettungswache	0	1.640	2.127	1.256	13.658	17.254	17.254	53.191
Sonnenschule (saldiert)	0	1.500	7.500	9.089	7.650	0	0	25.739
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	0	500	13.300	0	0	0	0	13.800
Roncalli-Schule	0	0	300	8.900	0	0	0	9.200
Albertus-Magnus-Gymnasium	0	1.350	1.250	7.150	7.350	2.900	0	20.000
Zwischensumme 1	7.028	4.990	24.477	26.395	28.658	20.154	17.254	121.930
Martinschule (geschätzt)	0	0	0	0	5.000	5.000	0	10.000

Vorhaben	Investitionsvolumen (in TEuro)							
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Gesamt
Koperni- kus-Gym- nasium Neu- beckum (ge- schätzt)	0	0	0	0	5.000	5.000	10.000	20.000
Zwischen- summe 2	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	7.028	4.990	24.477	26.395	38.658	30.154	27.254	158.958

(Rundungsdifferenzen möglich)

Für die Projekte an der Martinschule und am Kopernikus-Gymnasium Neubeckum wurden die genannten Beträge noch vor Kenntnis der Ergebnisse der Machbarkeitsstudien grob überschlägig geschätzt.

Umgang mit den in der Vergangenheit eingenommenen Beiträgen

Im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband wäre keine Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen mehr zulässig, da aufgrund der Vornahme von Neuinvestitionen durch den Lippeverband bei der Stadt Beckum kein beitragsfähiger Aufwand mehr entstehen würde (siehe auch Vorlage 2023/0320). Dies würde zu entsprechend höheren gebührenfähigen Kosten führen, da für Anschlüsse an das Kanalnetz, die nach einer Übertragung und „ohne Zahlung“ eines Kanalanschlussbeitrages ausgeführt wurden (Neuanschlüsse), keine Finanzierungsbeiträge Dritter mehr erfolgen dürften.

Praxisgerechte Folge wäre eine differenzierte Gebührenkalkulation nach einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband durch die Stadt Beckum. Die Differenzierung wäre dergestalt vorzunehmen, dass für diejenigen Gebührenzahlenden mit Anschlüssen an das Kanalnetz, die vor einer Übertragung und „mit Zahlung“ eines Kanalanschlussbeitrages ausgeführt wurden (Altanschlüsse), in der Gebührenkalkulation die Belastung über eine neue Erlösposition „Auflösung alte Kanalanschlussbeiträge“ zu mindern wäre. Folge für diese Gebührenzahlenden wäre – unter sonst gleichen Annahmen (insbesondere keine Auswirkungen aus dem Ausgleichwert, siehe unten) – eine gegenüber heute geringere Gebühr. Die Auflösung des Sonderpostens müsste – entsprechend der Abschreibung der übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen – bis zum Jahr 2078 vorgenommen werden. Zum 31.12.2023 werden rund 7.086 TEuro im Sonderposten für Kanalanschlussbeiträge in der Bilanz des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ausgewiesen.

Dieses Vorgehen führt zu einem Liquiditätsnachteil für die Stadt Beckum. Durch die Gebührenzahlenden würde kein liquiditätswirksamer Ersatz geleistet werden, da die Kanalanschlussbeiträge bereits in Vorjahren geleistet wurden und die damit einhergehende Liquidität bereits verbraucht ist. Im Gegenzug wäre jedoch der volle Sonderbeitrag an den Lippeverband zu bezahlen.

Im Fall der Fortführung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ist eine derartige Rückvergütung nicht zu berücksichtigen, da aufgrund der gebührenrechtlichen Vorschriften die Kanalanschlussbeiträge ausschließlich bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung zu berücksichtigen sind.

Ausgleichswert

Der Ausgleichswert ist dazu bestimmt, den Vermögensabgang für die bestehenden und zur Nutzung an den Lippeverband im Falle einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht übertragenen Abwasseranlagen zu kompensieren. Er berücksichtigt das gesamte Anlagevermögen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum mit Ausnahme der Grundstücke und der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Eine verlässliche und nachvollziehbare Berechnung des Ausgleichswerts ist (auch) vor dem Hintergrund des § 90 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig. Der Gesetzgeber hat hier bestimmt: *„Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen sind im besonderen öffentlichen Interesse zulässig.“* Eine gesetzliche oder in sonstiger Weise herbeigeführte Festlegung, wie ein Ausgleichswert im Fall der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen sondergesetzlichen Abwasserverband zu erfolgen hat, existiert nicht.

Nach Einschätzung der Verwaltung sind insbesondere 2 Berechnungsverfahren (siehe unten) geeignet, diesen Anforderungen zu entsprechen.

Die ermittelten Ausgleichswerte berücksichtigen keine Übertragung von Bestandsdarlehen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum an den Lippeverband, diese würden bei der Stadt Beckum verbleiben. Eine etwaige Übertragung von Bestandsdarlehen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum an den Lippeverband würde – losgelöst von technischen Fragen ihrer Durchführbarkeit – den Ausgleichswert mindern.

Ertragsmodell

Im Ertragsmodell wird über eine Zielwertsuche der Wert als Ausgleichswert bestimmt, der aus den kalkulatorischen Erträgen im Rahmen der Gebührenkalkulation (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen) bei Annahme des Zinssatzes für Fremdkapitalaufnahmen zusätzlich zu den daraus folgenden Zinsaufwendungen während der Restnutzungsdauer der übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen getilgt werden kann.

Eine aus Sicht der Projektbeteiligten belastbare Ermittlung dieses Wertes liegt seit Ende März 2025 vor.

- Ausgleichswert Ertragsmodell 136.322.546,81 Euro

Mischmodell

Das Mischmodell basiert zunächst auf den abgezinsten der Stadt Beckum künftig zufließenden Erträgen im Rahmen der Gebührenkalkulation (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen) während der Restnutzungsdauer der übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen („Ertragswert“). Addiert wird ein „Substanzwert“ als Differenz der Wiederbeschaffungszeitwerte und der bilanziellen Restbuchwerte.

Eine aus Sicht der Projektbeteiligten belastbare Ermittlung dieses Wertes liegt seit Ende März 2025 vor.

- Ausgleichswert Mischmodell 167.314.007,29 Euro

Gebührenstützung

Wie bereits in der Vorlage 2023/0320 ausgeführt, wurde im Rahmen der Prüfung (mindestens) eine Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) gefordert.

Wie dort ebenfalls ausgeführt, würde die Aufgabe der Gebührenkalkulation, -erhebung und -abrechnung im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband weiterhin ausschließlich bei der Stadt Beckum verbleiben. Der Lippeverband würde seine Kosten für die Abwasserbeseitigung und die Finanzierung des Ausgleichswertes (Fremdkapitalzinsen und Abschreibungen) im Rahmen eines Sonderbeitrages der Stadt Beckum in Rechnung stellen. Dieser Sonderbeitrag wäre bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Insoweit wurde betrachtet, welche Kosten bei einer Fortführung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum beziehungsweise einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband im Gebührenhaushalt zu berücksichtigen sind, soweit sie sich auf den Vermögensbestand des Abwasserbetriebes zum 31.12.2023/01.01.2024 (= Altvermögen) beziehen.

In Abstimmung mit dem Lippeverband wurde unterstellt, dass der Lippeverband entsprechend der Abschreibungsintensität der heute angenommenen Abschreibungszeiten der übernommenen Abwasserbeseitigungsanlagen (Altvermögen) den Ausgleichswert abschreiben und das Darlehen für den Ausgleichswert tilgen wird. Die Verzinsung des Ausgleichswertes wurde entsprechend des abgestimmten Zinssatzes für Fremdkapitalaufnahmen vorgenommen.

Des Weiteren wurde unterstellt, dass die aufwandsgleichen Kosten im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband im Vergleich zu einem Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum gleichbleiben, so dass diese keine Auswirkung auf die Höhe der Gebührenstützung haben. Ausgehend davon ergibt sich – beispielhaft für das Jahr 2024 – folgendes Bild:

Bei einem Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum wäre von folgenden Positionen auszugehen:

Kalkulatorische Zinsen (Altvermögen)	1.285 TEuro
Kalkulatorische Abschreibungen (Altvermögen)	5.832 TEuro
Summe	7.117 TEuro

Bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband – unter Berücksichtigung des Ausgleichswertes Ertragsmodell – wäre von folgenden Positionen auszugehen:

Zinsen Ausgleichswert	4.771 TEuro
Abschreibungen Altvermögen/ Ausgleichswert	6.472 TEuro
Summe	11.243 TEuro (+58,0 Prozent)

Bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband – unter Berücksichtigung des Ausgleichswertes Mischmodell – wäre von folgenden Positionen auszugehen:

Zinsen Ausgleichswert	5.856 TEuro
Abschreibungen Altvermögen/ Ausgleichswert	7.943 TEuro
Summe	13.799 TEuro (+93,9 Prozent)

Erkennbar ist, dass eine Gebührenstützung notwendig würde, um das Ziel der Gebührenstabilität (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) erreichen zu können. Die genannte Steigerung würde sich grundsätzlich ohne Gebührenstützung auf die zu berechnenden Gebührensätze durchrechnen.

Diese Gebührenstützung wäre über unterschiedlich lange Zeiträume und jeweils abnehmend notwendig. Im Einzelnen:

- Ertragsmodell:..... bis einschließlich Jahr 2036
- Mischmodell:..... bis einschließlich Jahr 2064

Nach dem jeweils ermittelten Jahr wäre keine Gebührenstützung mehr erforderlich, weil die Belastungen aus der Abschreibung/Tilgung des Altvermögens nebst tatsächlicher Fremdkapitalzinsen geringer wären als die angenommenen kalkulatorischen Zinsen und kalkulatorischen Abschreibungen, die auf das Altvermögen im Fall des Fortbestandes des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum entfallen würden. Ein (teilweiser) Ausgleich des Stützungsbedarfes nach diesem Zeitraum scheidet mangels Rechtsgrundlage jedoch aus.

Vereinfacht stellt sich der Sachverhalt – jedenfalls ohne Gebührenstützung und nur unter Betrachtung des an den Lippeverband übertragenen Vermögens (Altvermögen) – wie folgt dar: Gebührenzahlende bis zum Jahr 2036/2064 würden (deutlich) mehr als ohne Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband bezahlen. Gebührenzahlende ab dem Jahr 2037/2065 würden (deutlich) weniger als ohne Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband bezahlen.

Der Stützungsbedarf würde – beispielhaft im Jahr 2024 und ohne Abzinsung – betragen:

- Ertragsmodell:.....4.126 TEuro
- Mischmodell:.....6.682 TEuro

In die Gebührenkalkulation würde zunächst der volle Sonderbeitrag als Kostenposition eingestellt und gegenläufig die Belastung über eine neue Erlösposition „Gebührenstützung, Auflösung Passive Rechnungsabgrenzung“ gemindert. Dieses Vorgehen führt zunächst zu einem Liquiditätsnachteil für die Stadt Beckum, da der an den Lippeverband zu zahlende Sonderbeitrag in voller Höhe liquiditätswirksam wäre und durch die Gebührenzahlenden kein vollständiger liquiditätswirksamer Ersatz geleistet würde.

Praktisch würde man den Stützungsbedarf vom Ausgleichswert separieren und unter Annahme eines Anlagezinssatzes am Kapitalmarkt anlegen. Diese Kapitalanlage wäre jährlich entsprechend des Stützungsbedarfes aufzulösen, um die Liquiditätsdefizite durch die Gebührenstützung ausgleichen zu können.

Da in dieser Systematik mit Anlagezinsen gerechnet, wird würde es ausreichen, den vom Ausgleichswert zu separierenden Teil abgezinst zu berücksichtigen. Man würde davon ausgehen (müssen), diese Anlagezinsen tatsächlich erwirtschaften zu können.

Der Stützungsbedarf beträgt:

- Ertragsmodell (ohne Abzinsung):.....25.881 TEuro
- Ertragsmodell (mit Abzinsung):.....23.163 TEuro
- Mischmodell (ohne Abzinsung):.....84.113 TEuro
- Mischmodell (mit Abzinsung):.....70.869 TEuro

In der Folge sinkt der „frei verfügbare“ Teil des Ausgleichswertes entsprechend. Er beträgt unter Berücksichtigung der abgezinsten Beträge:

- Ertragsmodell: 113.160 TEuro
- Mischmodell:96.445 TEuro

Rechtlich zwingend geboten könnte eine derartige Gebührenstützung nicht sein. Veränderungen der Gebührenhöhe aufgrund der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband könnten – bei entsprechender rechtlicher Bewertung – auch bei einer Steigerung der Gebühren zulässig sein, da

- die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband nach dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) zulässig wäre,
- das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt werden würde,
- das Äquivalenzprinzip beachtet werden würde und
- eine transparente Gebührenkalkulation (auch des Sonderbeitrages) durchgeführt werden würde.

Die Auffassung, dass kein rechtlicher Zwang zu einer Gebührenstützung vorliegt, wird auch von der im Auftrag des Lippeverbands in dem Projekt mitarbeitenden Rechtsanwaltsgesellschaft vertreten. Anderslautende Auffassungen sind im Schrifttum jedoch vorhanden. In jedem Fall existiert nach Einschätzung der Verwaltung ein (erhebliches) Widerspruchs- und Klagerisiko, falls auf eine (vollständige) Gebührenstützung verzichtet werden sollte. Obergerichtliche einschlägige Rechtsprechung existiert soweit ersichtlich nicht.

Eine abschließende Einschätzung dieser Frage ist jedoch nicht notwendig. Denn es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es seitens der Verwaltung keine Absichten gab und gibt, von dem postulierten Ziel einer Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) abzuweichen. Gleichwohl gehört zur Darlegung einer transparenten Grundlage für eine politische Entscheidung die Berücksichtigung dieses denkbaren Szenarios.

Die Ausführungen zu einer Gebührenstützung sind nicht dahingehend zu verstehen, dass es – unabhängig von der Frage des Fortbestandes des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum oder einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband – zu keinerlei Gebührenveränderung in der Zukunft kommen wird. Diese wird in jedem Fall erfolgen, da zum Beispiel durch notwendige Neuinvestitionen, die Entwicklung der kalkulatorischen Zinssätze, der Strombezugs-, der Personal- und der sonstigen Sachkosten Einflussfaktoren auf die Gebühren gegeben sind, die in keinem der Modelle ausgeschlossen oder ausgeglichen werden können.

Ebenfalls nicht betrachtet sind Auswirkungen aus Überschüssen beziehungsweise Defiziten aus der Endabrechnung des Gebührenhaushaltes zum Jahresende. Diese Auswirkungen, die insbesondere über den Sonderposten für den Gebührenaussgleich in die Gebührenkalkulation einfließen, werden ebenfalls beeinflussend wirken. Die Ausführungen beziehen sich zunächst ausschließlich auf die aus dem Altvermögen resultierende Belastung durch Zins- und Abschreibungslasten.

Vergleichsberechnung

Auch vor dem Hintergrund, dass der Ausgleichswert einen Finanzierungsbeitrag für die weiteren Investitionsnotwendigkeiten (siehe oben) leisten soll, erfolgte ein Vergleich unter Liquiditätsgesichtspunkten.

Zu Vergleichszwecken wurde modellhaft von einem fiktiven Kontokorrentkonto mit einem Anfangsbestand von 0,00 Euro ausgegangen. Über dieses Kontokorrentkonto werden in dem Modell folgende Geschäftsvorfälle abgewickelt:

- Einzahlung des Ausgleichswertes (bei Annahme der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband)
- Zinsen und Tilgungen für die Bestandsdarlehen im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

Diese würden im Fall einer Übertragung voraussichtlich auf den Kernhaushalt der Stadt Beckum übergehen. Im Fall des Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum würden die Bestandsdarlehen (wie heute) durch diesen bedient. Sie sind dann im Cashflow des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum (siehe unten) berücksichtigt.

- Cashflow des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum (bei Annahme des Fortbestands)

Dieser Cashflow ergibt sich aus dem Jahresergebnis des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum, das um nicht zahlungswirksame Vorgänge korrigiert wurde. Der Cashflow berücksichtigt damit ausdrücklich auch Zins- und Tilgungszahlungen für im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum neu aufgenommene und vorhandene Darlehen. Er wurde maximal auf das jeweilige prognostizierte Jahresergebnis des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum beschränkt und wäre unter Umständen darüber hinaus steigerbar (Ausschüttung von Rücklagen).

- Auszahlungen der Finanzierungskosten (= Kreditaufnahmen) für weitere Investitionen (siehe oben)
- Auszahlungen für die zurückzuzahlenden Kanalanschlussbeiträge (nur bei Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband)
- Rückfluss der über die tatsächlichen Kosten beim Lippeverband hinausgehenden Erträge bei Anwendung kalkulatorischer Kosten (Abschreibungen/Zinsen) bei zukünftigen Neuinvestitionen durch den Lippeverband (nur bei Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband; bei Fortbestand sind diese im Cashflow des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum enthalten)
- Zinsertrag/Zinsaufwand des Kontokorrentkontos für die Zeit Jahr 2024 bis Jahr 2059/2078

Die Vergleichsberechnung berücksichtigt im Fall des Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum weder dessen noch die städtische Eigenkapitalquote.

Als Vergleichszeitpunkte wurden die Jahre 2059 und 2078 ausgewählt. Das Jahr 2059 wurde ausgewählt, da entsprechend der gewählten Annahmen ein im Jahr 2030 aufgenommenes Annuitätendarlehen zur Finanzierung der weiteren Investitionen im Jahr 2059 getilgt wäre. Das Jahr 2078 entspricht dem Ende der aktuellen Abschreibungszeit der letzten im Jahr 2023 angeschafften Abwasserbeseitigungsanlagen vor Übertragung („Altvermögen“).

Das Ergebnis der Vergleichsberechnungen stellt nicht den Saldo eines Kontos des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum oder der Stadt Beckum im Jahr 2059 oder 2078 dar, sondern es verdeutlicht, welche Finanzmittel sich im Übrigen unter Berücksichtigung der modellhaften Annahmen ergeben würden.

Zunächst war der Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum zu entwickeln.

Fortbestand Städtischer Abwasserbetrieb Beckum			2059	2078
			TEuro	
1	Geldbestand am 01.01.2024		0	0
2	Finanzierung (Zins und Tilgung) Investition Schulen et cetera (weitere Investitionen)	2024 bis	-259.283	-259.283
3	Cashflow Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	2024 bis	188.020	432.816
4	Summe Verbrauch (Summe Zeile 2 und 3)		-71.263	173.533
5	Zinsertrag/Zinsbelastung Kontokorrentkonto	2024 bis	-83.284	-136.544
6	Geldbestand am 31.12. (Summe Zeile 1, 4 und 5)		-154.547	36.988

Die dargestellte Finanzierung (Zins und Tilgung) Investition Schulen et cetera (weitere Investitionen) ergibt sich wie folgt:

- Tilgung (= weitere Investitionen)..... 158.958 TEuro
- Zinsen..... 100.325 TEuro
- Summe..... 259.283 TEuro

Zur Klarstellung muss darauf hingewiesen werden, dass eine Ausschüttung aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum an den Haushalt der Stadt Beckum keinerlei Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum hätte.

Eine Ausschüttung „an sich“ ist nicht „gebührenfähig“ und kann daher in einer Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.

Eine Ausschüttung hätte jedoch Auswirkungen auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum, da die heute vorhandenen Überschüsse neben der Finanzierung von Investitionen im Wesentlichen zur Tilgung der Bestandsdarlehen verwendet werden.

Es käme im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum zu einer Neuverschuldung. Diese hätte jedoch ihrerseits keinerlei Auswirkungen auf die Abwassergebührenkalkulation, da die dort berücksichtigte kalkulatorische Verzinsung unabhängig von der tatsächlichen Form der Finanzierung – also ob durch Eigen- oder Fremdmittel – unverändert Berücksichtigung finden würde. In Kurzform: Die von den Gebührenzahlenden zu refinanzierenden Zinsen verändern sich nicht durch eine Ausschüttung an den Haushalt der Stadt Beckum.

Mit der modellhaften Annahme des Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum waren die modellhaften Folgewirkungen einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband unter Berücksichtigung der Erlangung eines Ausgleichswertes nach dem Ertragsmodell und dem Mischmodell zu vergleichen. Sowohl für das Ertragsmodell als auch für das Mischmodell werden die Auswirkungen mit und ohne Gebührenstützung dargestellt.

Ertragsmodell mit Gebührenstützung			2059	2078
			TEuro	
1	Geldbestand am 01.01.2024		136.323	136.323
2	Zins Altdarlehen	2024 bis	–8.346	–8.346
3	Tilgung Altdarlehen	2024 bis	–41.557	–41.589
4	Investition Schulen et cetera (weitere Investitionen)	2024 bis 2030	–158.958	–158.958
5	Beitrag Gebührenstabilität	2024 bis	–25.881	–25.881
6	Auflösung Sonderposten Beiträge	2024 bis	–6.456	–7.086
7	Rückfluss Kalkulatorik Neuinvestition Abwasser	2024 bis	52.436	274.155
8	Summe Verbrauch (Summe Zeile 2 bis 7)		–188.761	32.295
9	Zinsertrag/Zinsbelastung Kontokorrentkonto	2024 bis	–126.632	–215.651
10	Geldbestand am 31.12. (Summe Zeile 1, 8 und 9)		–179.071	–47.033

Ertragsmodell ohne Gebührenstützung			2059	2078
			TEuro	
1	Geldbestand am 01.01.2024		136.323	136.323
2	Zins Altdarlehen	2024 bis	-8.346	-8.346
3	Tilgung Altdarlehen	2024 bis	-41.557	-41.589
4	Investition Schulen et cetera (weitere Investitionen)	2024 bis 2030	-158.958	-158.958
5	Beitrag Gebührenstabilität	2024 bis	0	0
6	Auflösung Sonderposten Beiträge	2024 bis	-6.456	-7.086
7	Rückfluss Kalkulatorik Neuinvestition Abwasser	2024 bis	52.436	274.155
8	Summe Verbrauch (Summe Zeile 2 bis 7)		-162.880	58.176
9	Zinsertrag/Zinsbelastung Kontokorrentkonto	2024 bis	-74.935	-95.456
10	Geldbestand am 31.12. (Summe Zeile 1, 8 und 9)		-101.493	99.042

Mischmodell mit Gebührenstützung			2059	2078
			TEuro	
1	Geldbestand am 01.01.2024		167.314	167.314
2	Zins Altdarlehen	2024 bis	-8.346	-8.346
3	Tilgung Altdarlehen	2024 bis	-41.557	-41.589
4	Investition Schulen et cetera (weitere Investitionen)	2024 bis 2030	-158.958	-158.958
5	Beitrag Gebührenstabilität	2024 bis	-89.603	-90.545
6	Auflösung Sonderposten Beiträge	2024 bis	-6.456	-7.086
7	Rückfluss Kalkulatorik Neuinvestition Abwasser	2024 bis	52.436	274.155
8	Summe Verbrauch (Summe Zeile 2 bis 7)		-252.483	-32.369
9	Zinsertrag/Zinsbelastung Kontokorrentkonto	2024 bis	-142.752	-277.656
10	Geldbestand am 31.12. (Summe Zeile 1, 8 und 9)		-227.921	-142.711

Mischmodell ohne Gebührenstützung			2059	2078
			TEuro	
1	Geldbestand am 01.01.2024		167.314	167.314
2	Zins Altdarlehen	2024 bis	–8.346	–8.346
3	Tilgung Altdarlehen	2024 bis	–41.557	–41.589
4	Investition Schulen et cetera (weitere Investitionen)	2024 bis 2030	–158.958	–158.958
5	Beitrag Gebührenstabilität	2024 bis	0	0
6	Auflösung Sonderposten Beiträge	2024 bis	–6.456	–7.086
7	Rückfluss Kalkulatorik Neuinvestition Abwasser	2024 bis	52.436	274.155
8	Summe Verbrauch (Summe Zeile 2 bis 7)		–162.880	58.176
9	Zinsertrag/Zinsbelastung Kontokorrentkonto	2024 bis	–4.765	46.441
10	Geldbestand am 31.12. (Summe Zeile 1, 8 und 9)		–332	271.931

Eine Gegenüberstellung des Geldbestandes zum 31.12.2059/2078 ergibt folgendes Bild:

	2059		2078	
	mit Gebühren- stützung	ohne Gebüh- renstützung	mit Gebühren- stützung	ohne Gebüh- renstützung
	TEuro			
Ertragsmodell	-179.071	-101.493	-47.033	99.042
Mischmodell	-227.921	-332	-142.711	271.931
Fortbestand Städtischer Ab- wasserbetrieb Beckum	-154.547	-154.547	36.988	36.988

Im Vergleich zum Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ergibt sich folgender Vorteil (+) beziehungsweise folgender Nachteil (-) der jeweiligen Modelle:

	2059		2078	
	mit Gebühren- stützung	ohne Gebüh- renstützung	mit Gebühren- stützung	ohne Gebüh- renstützung
	TEuro			
Ertragsmodell	-24.524	+53.054	-84.022	+62.054
Mischmodell	-73.374	+154.215	-179.699	+234.943

Die demnach wirtschaftlich vorteilhafteste Variante ohne Gebührenunterstützung ist demnach im:

- Jahr 2059:.....Mischmodell
- Jahr 2078:.....Mischmodell

Die demnach wirtschaftlich vorteilhafteste Variante mit Gebührenunterstützung ist demnach im:

- Jahr 2059:..... Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum
- Jahr 2078:..... Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum

Bewertung der Vergleichsberechnung

Deutlich wird, dass sich in der ergebnisoffenen Prüfung als wirtschaftlich vorteilhafteste Variante – jedenfalls ohne Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) – eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an den Lippeverband unter der Bedingung der Erzielung eines Ausgleichswertes nach dem Mischmodell herausstellt. Allerdings entspricht dies nicht den vorab postulierten Zielen und ist aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar.

Unter Berücksichtigung der gewählten Modellannahmen und dem postulierten Ziel einer Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) – ist der Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum und die Finanzierung der weiteren Investitionen aus dem Haushalt der Stadt Beckum unter Berücksichtigung einer Ausschüttung aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum (so weit erforderlich) an den Haushalt der Stadt Beckum wirtschaftlich am vorteilhaftesten.

Dies gilt, wenn man nicht nur auf den Gebührenhaushalt und mögliche Auswirkungen für die Gebührenzahlenden, sondern auf den Haushalt der Stadt Beckum insgesamt und damit auf die gesamtstädtische Interessenlage abstellt. Ausdrücklicher Bestandteil der ergebnisoffenen Prüfung war auch die Frage, welchen Beitrag ein Ausgleichswert zur Finanzierung der weiteren Investitionen – die den Haushalt der Stadt Beckum betreffen – leisten könnte. Insofern ist die Berücksichtigung des Haushalts der Stadt Beckum insgesamt nur konsequent.

Diese Berücksichtigung des Haushalts der Stadt Beckum insgesamt scheint ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen derzeit in Prüfung befindlichen oder bereits abgeschlossenen Projekten zu einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen sondergesetzlichen Abwasserverband zu sein. Die Verwaltung geht davon aus, dass dort vielfach nur auf den Gebührenhaushalt und mögliche Auswirkungen für die Gebührenzahlenden abstellt wurde. Wie bereits ausgeführt, erscheinen mögliche Auswirkungen „nur“ auf den Gebührenhaushalt und für die Gebührenzahlenden über die Separierung (von Teilen) des Ausgleichswertes und deren sukzessive Berücksichtigung steuerbar. Ergänzend geht die Verwaltung davon aus, dass die für eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sprechenden Punkte in einigen Fällen außerhalb der finanziellen Gesichtspunkte – insbesondere in Personal- und Organisationsfragen – zu finden waren. Insbesondere wenn die weitere Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, zum Beispiel in der Kanalunterhaltung, aufgrund der Größe der Kommune dauerhaft fraglich erscheint, ist dies ein gewichtiger Aspekt neben den finanziellen Gesichtspunkten.

Ob über den gesamten betrachteten Zeitraum der modellhaft angenommenen Finanzierung der weiteren Investitionen – also bis zum Jahr 2059 – und in welcher Höhe in den einzelnen Jahren Ausschüttungen aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum an den Haushalt der Stadt Beckum vorgenommen werden (müssen), hängt insbesondere von dessen Finanzkraft ab. Schon die Darlehensaufnahme steht unter dem Vorbehalt der Entwicklung des Haushaltes der Stadt Beckum im Übrigen. Nur zur Verdeutlichung wird angemerkt, dass dieser (Stand heute) nicht die vollständige Kreditfinanzierung der weiteren Investitionen vorsieht. Letztlich geht es um die Frage, welche Finanzierungsbedarfe der Haushalt der Stadt Beckum – auch ohne Ausschüttung – bedienen kann. Hier sind als wesentliche Einflussfaktoren – beispielhaft – die konjunkturelle Entwicklung, die Entwicklung der Bedarfe an anderer Stelle und mögliche Förderprogramme des Bundes und des Landes zu berücksichtigen. Aktuell ist die Diskussion auf Bundesebene über das 500 Milliarden-Investitionsprogramm nach Auffassung der Verwaltung eher als Chance, denn als Risiko für den Haushalt der Stadt Beckum und die weiteren Investitionen zu werten. Damit einhergeht eine Flexibilität, die im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband verloren ginge.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Vergleichsberechnung um eine modellhafte Berechnung handelt, die insbesondere von den gewählten Modellannahmen abhängig ist. Gerade über die lange Betrachtungszeit über bis zu 55 Jahre in der Zukunft können bereits kleine Veränderungen zu erheblichen Abweichungen führen. Die Festlegung von Annahmen ist aber notwendig, um eine Entscheidungsgrundlage entwickeln zu können. Klar ist, dass die Realität von den modellhaften Berechnungen abweichen wird.

Nur beispielhaft wird dargestellt, dass die Veränderung der Annahme des Zinssatzes für Fremdkapitalaufnahmen (3,50 Prozent) sich – unter anderem – auswirkt auf:

- den Ausgleichswert (sinkt oder steigt je nach Zinssatz),
- die Zinsaufwendungen des Lippeverbands für die Refinanzierung des Ausgleichswertes (sinken oder steigen je nach Ausgleichswert),
- den Sonderbeitrag (sinkt oder steigt je nach Zinsaufwendungen),
- die Zinsaufwendungen im Fall des Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum (sinken oder steigen mit dem Zinssatz für Fremdkapital),
- den Stützungsbedarf Gebühren (sinkt oder steigt mit dem Sonderbeitrag),
- mittelbar auf die Zinsen für (kurzfristige) Geldanlagen (sinken oder steigen mit dem Zinssatz für Fremdkapital),
- die Zinserträge für (kurzfristige) Geldanlagen (sinken oder steigen mit dem Stützungsbedarf Gebühren).

Vergleichbare Wechselwirkungen ergeben sich bei jeder der Modellannahmen.

Durchgeführte Sensitivitätsberechnungen, die veränderte Modellannahmen berücksichtigten, ließen ebenfalls keine Vorteilhaftigkeit einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband – jedenfalls mit dem Ziel einer Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) – erkennen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Vergleichsberechnungen von identischen aufwandsgleichen Kosten im Fall eines Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum und einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband ausgehen. Nicht vollständig auszuschließen ist zum jetzigen Zeitpunkt, dass die aufwandsgleichen Kosten im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband oberhalb der im Fall des Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum liegen würden. Würde man eine derartige Kostensteigerung ebenfalls ausgleichen wollen, so würde sich hierdurch ein weiterer Gebührenstützungsbedarf – mindestens für eine Übergangszeit – ergeben, der bislang in den vorstehend dargestellten Werten noch nicht berücksichtigt wäre.

Alle Chancen und Risiken einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband tragen die Stadt Beckum beziehungsweise die Beckumer Gebührenzahlenden. Der Lippeverband hat deutlich gemacht, dass er keinerlei Risikoabsicherung übernehmen kann. Dies gilt insbesondere für die gewählten Zinsannahmen. Würde während der Abschreibungslaufzeit des Altvermögens (= Refinanzierungszeitraum des Ausgleichswertes) die Zinsbelastung aus dem Ausgleichswert oberhalb der Erwartungen liegen, würde der Lippeverband diese über den Sonderbeitrag an die Stadt Beckum verrechnen. Diese müsste ihrerseits entscheiden, die Mehrbelastung an die Gebührenzahlenden weiterzugeben, die zur Gebührenstützung separierten Beträge vorzeitig in Anspruch zu nehmen (soweit diese noch vorhanden sind und ausreichen) oder den Gebührenhaushalt aus dem allgemeinen Haushalt zu bezuschussen. Gegenläufig enthält die Zinsentwicklung auch Chancen. Sinken die Zinsen unter die Erwartungen, entstünde für die Gebührenzahlenden ein Vorteil. Allerdings wäre dann auch anzunehmen, dass Darlehen im Fall des Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs günstiger aufgenommen werden können.

2.1.2 Auswirkungen eines Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum unter modellhaften Annahmen

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Für den Zeitraum der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung (Wirtschaftsplan 2025) ergeben sich anhand der Planwerte in der Ergebnisplanung folgende Werte:

	2024	2025	2026	2027	2028
	TEuro				
Jahresergebnis (modellhaft)	3.255	3.354	3.446	3.586	3.682
Vergleich: Jahresergebnis (Wirtschaftsplan 2025)	3.046	3.291	3.706	3.778	3.874

Die Finanzierung von Investitionen im Städtischen Abwasserbetrieb wird in der Modellbetrachtung wie ausgeführt ohne Eigenkapital und mit dem Ergebnis durchgeführt, dass dies rechnerisch möglich ist. Die Modellberechnung zeigt auf, dass das Jahresergebnis und der Cashflow trotz der Darlehensaufnahmen und der Zins- und Tilgungsleistungen in keinem Jahr <0 Euro sein werden. Die Finanzierungsfähigkeit des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ist damit gegeben.

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses wäre unter Berücksichtigung der obigen Modellannahmen dessen Ausschüttung an den Haushalt der Stadt Beckum zu beschließen. Eine Zuführung in die Allgemeine Rücklage würde ausscheiden. Das Eigenkapital des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum bliebe jeweils grundsätzlich unverändert. Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation sind durch eine Veränderung des Jahresergebnisses des Städtischen Abwasserbetriebs nicht gegeben und daher nicht berücksichtigt.

Die Finanzplanung und -rechnung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum würde sich anhand der Planwerte – ausgehend vom Jahresabschluss 2023 und von der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung (Wirtschaftsplan 2025) – wie folgt verändern:

	2024	2025	2026	2027	2028
	TEuro				
Investitionskredit- aufnahme (modell- haft)	5.541	5.951	7.033	5.913	5.802
<i>Vergleich: Investitionskreditauf- nahme (Wirtschafts- plan 2025)</i>	<i>2.200</i>	<i>2.000</i>	<i>2.500</i>	<i>2.500</i>	<i>2.500</i>
Tilgung (modellhaft)	3.019	2.959	3.071	3.057	3.057
<i>Vergleich: Tilgung (Wirtschafts- plan 2025)</i>	<i>2.997</i>	<i>2.890</i>	<i>2.941</i>	<i>2.872</i>	<i>2.828</i>
Entwicklung Bestand Investitionskredite, (31.12.2023: 41.550 TEuro, mo- dellhaft)	44.072	47.064	51.026	53.882	56.627
<i>Vergleich: Entwicklung Bestand Investitionskredite (31.12.2023: 41.550 TEuro, Wirt- schaftsplan 2025)</i>	<i>40.753</i>	<i>39.863</i>	<i>39.422</i>	<i>39.050</i>	<i>38.722</i>

Haushalt der Stadt Beckum

Für den Zeitraum der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung (Haushalt 2025) ergeben sich anhand der Planwerte in der Ergebnisplanung folgende Werte:

	2024	2025	2026	2027	2028
	TEuro				
Jahresergebnis (mo- dellhaft)	-2.155	-7.317	-2.846	-1.416	-917
<i>Vergleich: Jahresergebnis (Haushalt 2025)</i>	<i>-4.693</i>	<i>-10.076</i>	<i>-5.525</i>	<i>-4.377</i>	<i>-3.988</i>

Die im Haushalt 2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionskredite bliebe unverändert.

Die notwendige Aufnahme von Liquiditätskrediten würde sich anhand der Planwerte wie folgt verändern:

	2024	2025	2026	2027	2028
	TEuro				
Liquiditätskredite (31.12.2023: 0 Euro modellhaft)	0	4.146	4.460	5.461	6.969
<i>Vergleich: Liquiditätskredite (31.12.2023: 0 Euro, Haushalt 2025)</i>	<i>1.124</i>	<i>8.029</i>	<i>11.022</i>	<i>14.984</i>	<i>19.563</i>

Aufwandsreduzierungen durch die zurückgehende Inanspruchnahme der Liquiditätskredite sind im Jahresergebnis nicht berücksichtigt.

2.1.3 Auswirkungen einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht unter modellhaften Annahmen

Die Auswirkungen in diesem Fall wurden aufgrund der Ergebnisse der Vergleichsberechnungen nicht dezidiert ausgearbeitet.

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Es ist davon auszugehen, dass man den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum auflösen würde. Das vorhandene Anlagevermögen (insbesondere Abwasserbeseitigungsanlagen) würde aufgrund des Übergangs des (wirtschaftlichen) Eigentums ausgebucht werden. Im Übrigen vorhandene und nicht übertragene Aktiva (insbesondere liquide Mittel [Ausgleichswert], Betriebs- und Geschäftsausstattung, verbleibende Grundstücke) würden auf die Stadt Beckum übertragen und über den Haushalt der Stadt Beckum weiter bewirtschaftet werden.

Verbleibende Passiva (insbesondere Bestandsdarlehen, Sonderposten für Beiträge, Sonderposten für den Gebührenausschlag) würden ebenfalls auf die Stadt Beckum übertragen und über den Haushalt der Stadt Beckum weiter bewirtschaftet werden.

Haushalt der Stadt Beckum

Es ist überschlägig insbesondere von folgenden Auswirkungen auszugehen:

- Übernahme der noch vorhandenen Aktiva (insbesondere Ausgleichswert) und Passiva (insbesondere Bestandsdarlehen, Sonderposten für Beiträge) des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum
- Ausbuchung der Finanzanlage Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
- Reduzierung der Kreditaufnahmen im Umfang des „frei verfügbaren“ Ausgleichswertes
- Reduzierung der Zins- und Tilgungsleistungen für neue Darlehen, gegenläufig: Erhöhung der Zins- und Tilgungsleistungen für die Bestandsdarlehen
- Erzielung eines Anlagezinses für zwischenzeitlich zur Gebührenstützung angelegte liquide Mittel („Stützungsbetrag“)

- Begleichung des Sonderbeitrages an den Lippeverband
- liquiditätswirksame Auflösung des Sonderpostens für Beiträge
- Berücksichtigung zusätzlicher Sach- und Personalaufwendungen für nicht wechselbereite Beschäftigte (soweit erforderlich)
- Berücksichtigung zusätzlicher nicht gebührenfähiger Sach- und Personalaufwendungen für die „Schnittstelle“ im Fachdienst Tiefbau zum Lippeverband

2.1.4 Übertragungszeitpunkt

Es stellte sich die Frage, welcher der früheste Zeitpunkt für eine mögliche Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband wäre.

Festgehalten werden konnte, dass eine Übertragung nur zum 01.01. eines Jahres erfolgen kann. Dies ist mit der Notwendigkeit einer differenzierten Gebührenkalkulation nach einer Übertragung (siehe oben) begründet. Eine solche lässt sich rechtssicher nicht unterjährig kalkulieren und insbesondere gegenüber den Gebührenzahlenden nicht veranlagen.

Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband würde die folgende Einbeziehung externer Stellen erfordern, deren zeitliche Disposition nicht der Stadt Beckum oder dem Lippeverband obliegt:

- Bezirksregierung Münster
 - Inhalt: Prüfung des Investitionsnachweises nach § 52 Absatz 2 LWG
 - Erarbeitung: noch nicht begonnen (Vorbehalt: Ratsentscheidung)
 - Beanstandungsfrist: 6 Monate
 - Umsetzung: nach einem (denkbaren) Ratsbeschluss bis zum Beginn des 4. Quartals 2025 (spätester Zeitpunkt zur Aufstellung einer differenzierten Gebührenkalkulation zum 01.01.2026) eher unwahrscheinlich
- Finanzamt Beckum
 - Inhalt: Erlangung einer verbindlichen Auskunft zur steuerlichen Unbedenklichkeit der Beziehung Stadt Beckum – Lippeverband
 - Erarbeitung: noch nicht begonnen (Vorbehalt: Ratsentscheidung)
 - Bearbeitungszeit: ungewiss
 - Umsetzung: nach einem (denkbaren) Ratsbeschluss bis zum Beginn des 4. Quartals 2025 (spätester Zeitpunkt zur Aufstellung einer differenzierten Gebührenkalkulation zum 01.01.2026) eher unwahrscheinlich
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
 - Inhalt: verbandsrechtlichen Genehmigung
 - Erarbeitung: noch nicht begonnen (Vorbehalt Ratsentscheidung)
 - Bearbeitungszeit: ungewiss
 - Umsetzung: nach einem (denkbaren) Ratsbeschluss bis zum Beginn des 4. Quartals 2025 (spätester Zeitpunkt zur Aufstellung einer differenzierten Gebührenkalkulation zum 01.01.2026) eher unwahrscheinlich

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich eine mögliche Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband frühestens zum 01.01.2027 realisieren lassen würde.

2.1.5 Fazit Finanzen

Bei gesamtstädtischer Betrachtung stellt sich eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband wirtschaftlich nicht vorteilhaft dar.

2.2 Personal/Organisation

Die Abstimmungen zu einer möglichen Aufteilung und Organisation der Aufgaben auf Seiten des Lippeverbands und der Stadt Beckum/des Städtischen Abwasserbetrieb Beckums sowie zum möglichen Übergang des Betriebspersonals erfolgten im engen Austausch mit den Personalverantwortlichen beim Lippeverband.

Zu den wesentlichen Zielen des Fachteams Personal gehörte, die künftigen Organisationsstrukturen für den Fall einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband auf beiden Seiten sowie deren Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum und den Stellenplan zu erarbeiten. Zugleich sollten die Beschäftigten des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum über grundlegende Entwicklungen informiert, ihre legitimen Interessen gewahrt und ihre Belange im Verfahren und in die finale Abwägung eingebracht werden. Schließlich galt es, die arbeitsrechtlichen Bedingungen eines möglichen Wechsels der von der Aufgabenübertragung betroffenen Beschäftigten zum Lippeverband zu klären, die Beschäftigten auf diesem Weg mitzunehmen und ihre individuellen Fragen und ihre Bereitschaft bezüglich eines Arbeitgeberwechsels zu klären.

Es fanden hierzu 4 förmliche Sitzungen des Fachteams Personal statt. Diese wurden wegen der wechselseitigen Bezüge teilweise gemeinsam mit dem Fachteam Technik abgehalten. Daneben gab es regelmäßige telefonische Abstimmungen zwischen den beteiligten Personalverantwortlichen.

Zur besseren Einschätzung der organisatorischen Abläufe nach einer möglichen Übertragung machten sich Mitglieder der Fachteams Personal und Technik zudem im Februar 2025 bei der für die Stadtentwässerung Hamm zuständigen Abteilung des Lippeverbands ein eigenes Bild über die dortigen Abläufe und Abstimmungen mit den Organisationseinheiten der Stadt Hamm.

Die Personalräte auf beiden Seiten wurden in den Prozess eingebunden und standen ihrerseits im Austausch untereinander und mit den Beschäftigten der Stadt Beckum.

Zu personalrechtlichen Fragen wurden die Stadt Beckum und der Lippeverband durch den für sie gemeinsam zuständigen Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen beraten. Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverträge erfolgte Unterstützung durch eine im Arbeitsrecht erfahrene Rechtsanwaltskanzlei.

2.2.1 Personelle Situation des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum

Im Wirtschaftsplan 2025 des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum sind insgesamt 20,01 Stellen eingerichtet. Diese teilen sich auf in die operative Leitung des Abwasserbetriebs (1,00 Stellen), die Ingenieurinnen beziehungsweise Ingenieure für Wasserwirtschafts- und Tiefbauangelegenheiten (3,51 Stellen), Technikerinnen beziehungsweise Techniker und Meisterinnen beziehungsweise Meister für die Kläranlagen (2,0 Stellen), die Fachkräfte auf den Kläranlagen (8,0 Stellen), die Beschäftigten in der Kanalunterhaltung (4,0 Stellen) sowie Verwaltungsbeschäftigte (1,50 Stellen). Darüber hinaus gibt es aktuell 1 besetzten Platz für die Ausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik (künftig Umwelttechnologin/Umwelttechnologie für Abwasserbeseitigung).

Darüber hinaus sind aus dem Stellenplan des Haushaltes der Stadt Beckum („Kernhaushalt“) weitere Stellenanteile dem Abwasserbetrieb nachrichtlich zugerechnet. Sie betragen 1,27 Stellen im Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie 3,95 Stellen bei den Tarifbeschäftigten.

Diese Stellenanteile sind mit Beschäftigten besetzt, die überwiegend Aufgaben für den Kernhaushalt wahrnehmen und daher nicht dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum zugerechnet werden, die aber im Einzelnen auch für dessen Belange tätig werden. Hierzu zählen zum einen die Betriebsleitung durch den Bürgermeister sowie die stellvertretende Betriebsleitung durch den Leiter des Fachdienstes Tiefbau, ferner weitere Beschäftigte aus dem Fachdienst Tiefbau mit Berührungspunkten zu Bau/Unterhaltung von Abwasseranlagen. Ferner zählt hierzu der sonstige zentral verwaltete Bereich, wie beispielsweise in der Finanz-, Personal- und Gebäudeverwaltung.

Zum Stichtag 31.05.2025 sind die dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum zugerechneten 20,01 Stellen mit Ausnahme 1 Stelle im Ingenieurbereich vollständig besetzt. Im Stellenbesetzungsplan entspricht dies 21 Beschäftigten. Diese sind überwiegend mit ihren vollen Stundenanteilen dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum zugeordnet. In 1 Fall entfallen nur die halben Stundenanteile auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und die andere Hälfte ist dem Stellenplan des Haushalts der Stadt Beckum zugerechnet.

Die laufende Ausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik wird in diesem Sommer beendet. Die anschließende Übernahme in ein Arbeitsverhältnis ist von beiden Seiten beabsichtigt.

Insgesamt konnten freiwerdende Stellen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum zuletzt stets mit geeigneten Fachkräften nachbesetzt werden. Zwar ging auch hier – wie in den meisten Arbeitsbereichen – die Zahl geeigneter Bewerbungen in den letzten Jahren kontinuierlich zurück. Die Erfahrungen der letzten Ausschreibungsverfahren lassen vorerst aber grundsätzlich den Schluss zu, dass es auch in naher Zukunft möglich sein wird, durch Ausbildung oder externe Ausschreibungsverfahren ausreichendes Fachpersonal zu gewinnen.

Soweit in der jüngsten Vergangenheit die Ausschreibungen 1 Ingenieurstelle und 1 weiteren Ausbildungsplatzes erfolglos verliefen, ist dies möglicherweise auch in der gegenständlichen Prüfung vorübergehend begründet. Denn die öffentlich kommunizierten Überlegungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband dürften für potentielle Bewerbende objektiv mit einer Unsicherheit über ihren zukünftigen Arbeitgeber und Arbeitsstandort verbunden gewesen sein. Dieser Effekt ist unabhängig vom Ausgang der gegenständlichen Entscheidung als vorübergehend einzuschätzen.

2.2.2 Arbeitsrechtliche Bewertung einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband

Soweit durch die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht Aufgaben von der Stadt Beckum auf den Lippeverband übergehen, streben beide Arbeitgebenden grundsätzlich an, dass das zuvor mit diesen Aufgaben betraute Personal künftig ebenfalls beim Lippeverband eingesetzt würde. Der Lippeverband würde für die anstehenden Aufgaben entsprechend geeignetes Personal benötigen und könnte von der Erfahrung der städtischen Bediensteten profitieren. Gleichzeitig würden bei der Stadt Beckum die entsprechenden Aufgaben entfallen und die Arbeitskraft des zum Teil hochspezialisierten Personals folgerichtig nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt.

Die Beteiligten konnten bezüglich einer solchen Personalüberleitung allerdings nicht auf Erfahrungen aus früheren Übertragungsvorgängen des Lippeverbands aufbauen, da diese bislang im Wesentlichen ohne Personalwechsel einhergegangen waren. Insofern waren wesentliche Fragestellungen vorab zu klären.

Für die Beschäftigten des Lippeverbands gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen des Tarifvertrags für die Arbeitnehmer/innen der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (TV-WW/NW) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Überleitung der Beschäftigten aus dem Bereich des bei der Stadt Beckum geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) enthält § 48a TV-WW/NW eine spezielle Regelung.

Danach erfolgt die Überleitung von Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem vom Geltungsbereich des TVöD erfassten Arbeitgeber stehen und aus Anlass der Übertragung kommunaler Kanalnetze oder sonstiger Maßnahmen gemäß § 52 Absatz 2 LWG von einem unter den Geltungsbereich des TV-WW/NW fallenden sondergesetzlichen Wasserverband übernommen werden, nach den Regelungen der Anlage 5 zum TV-WW/NW. Die Anlage 5 zum TV-WW/NW enthält konkrete Bestimmungen zur Überleitung der Entgeltgruppen und Erfahrungsstufen sowie weitere Besitzstandsregelungen. Die Überleitung erfolgt grundsätzlich so, dass die Beschäftigten mindestens das vorherige Brutto-Entgelt erhalten. Im Übrigen ist festzustellen, dass der TV-WW/NW für die gleichen Tätigkeiten grundsätzlich höhere Brutto-Entgelte vorsieht.

Nach rechtlicher Prüfung handelt es sich bei der gegenständlichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht im Übrigen nicht um einen Betriebsübergang im Sinne des § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach dieser Vorschrift findet von Gesetz wegen ein Arbeitgeberwechsel statt und tritt eine neue Inhaberin beziehungsweise ein neuer Inhaber in die bisherigen Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen ein, wenn ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf diesen übergeht. Soweit – wie hier – bei dem neuen Arbeitgeber und der früheren Arbeitgeberin Tarifverträge gelten, finden diese im Übrigen Anwendung. Die zivilrechtliche Regelung zum Betriebsübergang greift allerdings nicht, da es sich bei der Übertragung auf Grundlage des § 52 LWG als hoheitlicher Akt nicht um ein Rechtsgeschäft in diesem Sinne handelt.

Da somit das städtische Personal nicht von Gesetz wegen auf den Lippeverband übergehen würde, wären einzelvertragliche Regelungen zur Auflösung des bestehenden Arbeitsverhältnisses mit der Stadt Beckum und Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses mit dem Lippeverband erforderlich. Diese Konstellation verlangt ein entsprechendes Einvernehmen auf allen Seiten.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband ist zudem von den Zustimmungen beziehungsweise Genehmigungen weiterer Gremien und Behörden abhängig (siehe oben), deren Erfolg und Zeitpunkt die jeweiligen Arbeitgebenden nicht sicher beeinflussen können. Daher wurde geprüft, wie bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Interesse der Arbeitgebenden und der Beschäftigten eine rechtliche Verbindlichkeit des Personalübergangs erreicht werden könnte.

Ausgehend davon wurden Vertragsmuster ausgearbeitet, mit denen die betroffenen Beschäftigten zum einen mit der Stadt Beckum einen Auflösungsvertrag schließen, der zu dem voraussichtlichen Übergangszeitpunkt wirksam würde. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses würde unter einen beidseitigen Widerrufsvorbehalt gestellt für den Fall, dass die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband endgültig nicht zustande käme. Zugleich könnten die betroffenen Beschäftigten mit dem Lippeverband einen Arbeitsvertrag mit Wirkung zum selben Stichtag schließen. Dieser Arbeitsvertrag stünde seinerseits unter einer auflösenden Bedingung für den Fall, dass die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband nicht erfolgt.

Sollte es somit zu einer Übertragung kommen, würde das Beschäftigungsverhältnis zum Übertragungsstichtag lückenlos auf den Lippeverband übergeleitet. Sollte es nicht zu der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband kommen, würde der Auflösungsvertrag widerrufen und das Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Beckum würde unverändert fortgeführt.

Die Muster für die Arbeitsverträge mit dem Lippeverband enthalten darüber hinaus die jeweils einschlägigen Standortzusagen (siehe unten). Sie sehen ferner Garantien für bestimmte Besitzstände vor, darunter die Anrechnung der abgeleisteten Probezeit oder die Überführung bestimmter vorteilhafter Altregelungen aus dem TVöD. Der Lippeverband weist ausdrücklich darauf hin, dass derartige Punkte immer Einzelfall- beziehungsweise Projektentscheidungen, die im Gesamtkontext gesehen werden müssen, sind.

Die Gleichstellungsstellen und Personalräte wurden zu der vertraglichen Vorgehensweise beteiligt. Sie äußerten jeweils keine Bedenken.

Die rechtlichen Modalitäten des Personalwechsels wurden mit den betroffenen Beschäftigten einzeln erörtert. Im Hinblick auf den möglichen Übergang erst zum 01.01.2027 sowie die weiteren in dieser Vorlage dargestellten Überlegungen wurde eine Unterzeichnung der Verträge zunächst zurückgestellt.

Neben einem Wechsel des Arbeitgebenden bestünde im Einzelfall grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Personalgestellung an den Lippeverband. Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 TVöD ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung bei einem Dritten zu erbringen, wenn Aufgaben der Beschäftigten zu diesem Dritten verlagert werden. In diesem Fall bliebe das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen bei der Stadt Beckum bestehen. Entsprechend müsste die Stelle im Stellenplan weiter vorgehalten werden. Eine solche Personalgestellung wäre nach Ansicht der Beteiligten allenfalls im Ausnahmefall anzuwenden, soweit betroffene Beschäftigte nicht zum Lippeverband wechseln wollen würden und nicht anderweitig bei der Stadt Beckum eingesetzt werden könnten.

Unabhängig von den rechtlichen Erwägungen wäre es für den Erfolg einer Übertragung entscheidend, dass die betroffenen Beschäftigten ihrerseits dem Vorhaben offen und positiv gegenüber stehen und ihre bisherige Arbeit künftig aus freien Stücken und gerne beim Lippeverband ausüben würden. Daher betonte die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum von Beginn an die Freiwilligkeit eines persönlichen Übergangs. Betriebsbedingte Kündigungen nicht wechselgewillter Beschäftigter wurden dementsprechend ausgeschlossen.

Soweit betroffene Beschäftigte bei der Stadt Beckum verbleiben wollten und hier nicht mehr ihre ursprünglichen Tätigkeiten ausüben könnten, wären daher noch im Einzelfall Lösungen für anderweitige Einsatzmöglichkeiten zu suchen.

2.2.3 Information und Einbeziehung des Personals/angedachte Organisationsstruktur beim Lippeverband

Im Rahmen des Prüfprozesses wurden zur Information und Einbeziehung der Beschäftigten mehrere Personalversammlungen und Einzelgesprächsrunden durchgeführt. Die Personalräte wurden hierbei einbezogen und nahmen, soweit gewünscht, an den Einzelgesprächen teil.

Über den Auftakt und die Gründe der ergebnisoffenen Prüfung sowie die beabsichtigte Vorgehensweise wurden die Mitarbeitenden durch die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum in einer Dienstbesprechung informiert.

Eine weitere Dienstbesprechung mit dem gesamten Städtischen Abwasserbetrieb Beckum folgte im November 2024. Ziel dieser Veranstaltung war insbesondere, den Beschäftigten eventuelle Sorgen zu nehmen, wie sich ein möglicher Arbeitgeberwechsel auf sie auswirken würde. Zudem sollten ihre individuellen Fragen gesammelt und, soweit bereits möglich, beantwortet werden. Daher stellten sich in diesem Termin auch die Projektleitung und Personalabteilung des Lippeverbands vor und erläuterten die beim Lippeverband geltenden tariflichen Regelungen, Dienstvereinbarungen und sonstigen Arbeitsbedingungen.

Im Dezember 2024 wurden sodann – zunächst nur verwaltungsintern durch den städtischen Fachbereich Innere Verwaltung – mit allen Beschäftigten Einzelgespräche geführt. Auf Wunsch wurden den Beschäftigten hierbei auch Vergleichsberechnungen vorgelegt, die vom Lippeverband über die nach dem Überleitungstarifvertrag geltende Eingruppierung erstellt wurden. Daten der Beschäftigten wurden an den Lippeverband nur insoweit weitergegeben, als dies zur persönlich gewünschten Gehaltsberechnung erforderlich war.

Insgesamt belegten die Gespräche eine erfreulich hohe Identifikation der Mitarbeitenden mit ihrer Tätigkeit und der Stadt Beckum/dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum. Sie zeigten tendenziell den Wunsch, bei der bisherigen Arbeitgeberin zu bleiben. Gleichwohl bestand überwiegend Offenheit für den Prüfungsprozess und nach der Präsentation des Lippeverbands waren keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen möglichen Arbeitgeberwechsel zu verzeichnen.

Neben den persönlichen Auswirkungen in finanzieller oder zeitlicher Hinsicht bewegten die Beschäftigten Fragen zu den veränderten Arbeitsabläufen, der Einbettung in die Gesamtstruktur des Lippeverbands sowie – vor allem anderen – nach dem künftigen Arbeitsort. Je nach den individuellen Voraussetzungen und dem jeweiligen Wohnort bezeichneten viele Beschäftigte es als entscheidungserheblich, inwieweit sie künftig weiterhin nur im Stadtgebiet Beckum eingesetzt würden, oder möglicherweise auch in anderen Teilen des Verbandsgebietes.

Der Lippeverband nahm die Rückfragen aus den Einzelgesprächen in seine Überlegungen zur künftigen Organisationsstruktur mit. In der Folge richtete der Lippeverband diese so aus, dass für die Beschäftigten an den Kläranlagen und in der Kanalunterhaltung eine dauerhafte Standortgarantie für den Arbeitsort Beckum zugesagt werden konnte. Für die Beschäftigten im Ingenieurs- und Verwaltungsbereich wurde eine 7-jährige Garantie für den Dienstort Beckum gegeben, wobei die Organisationsstrukturen und Synergien im Anschluss ergebnisoffen neu zu bewerten wären.

Nachdem die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Personalübergang und die künftigen Organisationsstrukturen beim Lippeverband geklärt waren, wurde eine 3. Personalversammlung im April 2025 abgehalten. Daran nahmen auch Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsbereichsleitung des Lippeverbands teil und stellten die angedachten Organisationsstrukturen vor.

Anschließend wurden erneut mit allen Beschäftigten Einzelgespräche geführt, an denen dieses Mal auch Vertretungen der Personalabteilung des Lippeverbands sowie die jeweils vorgesehenen Organisationsleitungen teilnahmen.

In den Gesprächen wurden die individuellen Fragen zu den finanziellen und sonstigen Arbeitsbedingungen erörtert. Auf Wunsch konnten sich die Beschäftigten vor Ort individuelle Lohnabrechnungen erstellen lassen, um die finanziellen Auswirkungen eines Wechsels im Detail bemessen zu können.

Wesentlicher Gesprächsgegenstand war im Übrigen die individuelle Bereitschaft zu einem Arbeitgeberwechsel. Die Standortgarantien und angedachten Organisationsstrukturen wurden von den Beschäftigten positiv aufgenommen. Eine verbindliche Festlegung der Beschäftigten wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht erwartet und in den meisten Fällen auch nicht ausdrücklich abgegeben. In der Regel waren jedoch keine Vorbehalte gegen den Arbeitgeber Lippeverband zu verzeichnen und überwog der Wunsch, weiterhin im angestammten Fachgebiet und an den vertrauten Anlagen tätig zu sein.

2.2.4 Organisatorische Veränderungen bei einer Übertragung des Abwasserbetriebs/Auswirkungen auf den Stellenplan

Die Übertragung gemäß § 52 Absatz 2 LWG umfasst die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers, ferner die Pflicht zum Behandeln und Einleiten dieses Abwassers sowie die Pflicht zu Errichtung, Betrieb, Erweiterung und Anpassung der für die Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagen.

Diese Aufgaben bilden einen großen, allerdings nicht den vollständigen Ausschnitt dessen, was der Städtische Abwasserbetrieb Beckum derzeit abgedeckt. Gleichzeitig sind an den so beschriebenen Aufgaben der Abwasserbeseitigungspflicht zu kleineren Anteilen auch andere Organisationseinheiten der Stadt Beckum beteiligt.

Aus organisatorischer Sicht sind somit für eine mögliche Umsetzung zum frühesten Stichtag 01.01.2027 alle von der Übertragung betroffenen Aufgaben und Stellenanteile zu identifizieren und diejenigen Aufgabenumfänge zu bestimmen und abzuschätzen, die künftig zusätzlich auf den Stellen des Kernhaushalts abgebildet werden müssten.

Derartige Verlagerungen sind einerseits zu erwarten, wenn vom Lippeverband nicht zu übernehmende Aufgaben bislang von Bediensteten des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum erledigt wurden. Die Organisation dieser – gegebenenfalls gebührenfähigen – Aufgaben beziehungsweise die Beauftragung Dritter mit ihrer Durchführung müssten im Falle der Übertragung künftig im Kernhaushalt abgebildet werden.

Ein erhöhter Arbeitsaufwand im Kernhaushalt ist andererseits zu erwarten aufgrund des Wegfalls von Synergien – durch eine bislang gemeinsame Leitungsstruktur und Aufgabenteilung – sowie zusätzlicher Abstimmungserfordernisse mit dem externen Lippeverband. Ein besonderes Augenmerk gilt insoweit den gewachsenen personellen und organisatorischen Verflechtungen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum mit anderen städtischen Organisationseinheiten, vorrangig den Fachdiensten Tiefbau sowie Umwelt und Grün. Diese betreffen insbesondere den Straßen- und Wegebau, die Baugebieterschließung sowie den Hochwasserschutz.

Gleichzeitig ist in die Rechnung einzubeziehen, inwieweit andere Stellen in der Verwaltung durch den Wegfall von Aufgaben für den Abwasserbetrieb messbar entlastet würden.

Ausgehend von diesem Maßstab wurden mit dem Lippeverband die wesentlichen auf ihn übergehenden Aufgaben bestimmt:

- Planung der Wirtschaftsplanansätze und des Investitionsprogramms
- Führung der technischen Kanaldatenbank und des Anlagevermögens
- vorbereitende Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts
- Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Kontrolle der übertragenen und neu zu bauenden Abwasseranlagen
- Überprüfung des öffentlichen Abwassernetzes, einschließlich Umsetzung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und des Kanalsanierungskonzepts
- Koordinierungsgespräche zu abwasserrelevanten Planungen (aus Versorgersicht)
- Lieferung von Grundlagendaten und Stellungnahmen zu Fragen der Abwasserbeseitigung
- Festlegung der Grundsätze zur Aufstellung und Fortschreibung der Zentralabwasserpläne
- Antragsverfahren für Einleiterlaubnisse und Anlagengenehmigungen
- Aufnahme und Bearbeitung von Störmeldungen an den übernommenen Abwasseranlagen
- Überwachung und Pflege der Einleitungsstellen und Ausleitungsstrecken
- Bearbeitung von Schäden im öffentlichen Netz
- Gewässerschutzbeauftragte beziehungsweise Gewässerschutzbeauftragter für die übernommenen Abwasseranlagen
- Stellungnahmen zu Anträgen von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Stellungnahmen zu Anträgen bei Bebauungsplanverfahren, Bauanträgen, Erschließungsverträgen und Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Förderanträge, Austausch von Bestandspänen, Bearbeitung von Erklärungen/Anträgen zur Befreiung von Abwasserabgabe jeweils im Rahmen der übernommenen Anlagen und Aufgaben
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator; Erstellung, Betreuung, und Fortschreibung des Hygienekonzeptes
- Führung des Indirekteinleiterkatasters

Zu den bei der Stadt Beckum verbleibenden Aufgaben, an denen der Städtische Abwasserbetrieb Beckum zumindest beteiligt ist, zählen insbesondere:

- Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Kontrolle der neu zu bauenden Abwasseranlagen für die Entwässerungen der kommunalen Gebäude/Liegenschaften
- Erarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzepts und Herbeiführung der politischen Beschlussfassung
- Erlass der Abwassergebührensatzung, Gebührenkalkulation und -abrechnung, Beitragssatzung, Klärschlammsatzung, Gewässerunterhaltungskostensatzung
- Gebührenfestsetzung, einschließlich der Ermittlung abflusswirksamer Flächen

- Koordinierungsgespräche zu abwasserrelevanten Planungen (aus städtischer Sicht)
- Bearbeitung von Schäden abhängig von der Lage des Schadens am privaten Netz
- Gewässerbewirtschaftung/Ausbaukonzepte/Hochwasserschutz einschließlich Stellungnahmen und Beratungen zum Hochwasserschutz
- Gewässer- und Grabenunterhaltung
- Zusammenarbeit mit den Wasser- und Bodenverbänden
- Planung, Bau und Betrieb der Straßenentwässerungseinrichtungen
- Reinigung der Straßeneinläufe
- Schlammabfuhr aus Kleinkläranlagen/Absprachen zur Überwachung durch die Untere Wasserbehörde
- Genehmigung von Anträgen von Grundstücksentwässerungsanlagen der Bauherrschaft
- Bescheidung zu Anträgen bei Bebauungsplanverfahren, Bauanträgen, Erschließungsverträgen und Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Stellungnahmen zu Anträgen Dritter auf Kleinkläranlagengenehmigungen, Einleiterlaubnisse sowie auf Übertragung von Abwasserbeseitigungspflichten
- Beratung und Information bei Dichtheitsprüfungen privater Grundstücksentwässerungsleitungen nach Ortsrecht, Landeswassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz
- Förderanträge, Austausch von Bestandspänen, Bearbeitung von Erklärungen/Anträgen zur Befreiung von Abwasserabgabe jeweils im Rahmen der verbleibenden Anlagen und Aufgaben

In dieser Aufzählung enthalten sind vorerst auch Aufgaben, die nicht von der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband nach § 52 LWG erfasst sind, die dieser aber auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zusätzlich für die Stadt Beckum durchführen könnte. Diese wurden von der Prüfung zunächst ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben der Gewässer- und Grabenunterhaltung, Gewässerbewirtschaftung, Reinigung der Straßeneinläufe sowie die Schlammabfuhr aus Kleinkläranlagen.

Ausgehend von diesen Aufgabenveränderungen ist davon auszugehen, dass 19 der 21 Beschäftigten des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum von einem Personalwechsel betroffen wären, da ihre Aufgaben überwiegend zum Lippeverband übergehen würden. Das betrifft die Beschäftigten in den technischen Bereichen. Hingegen wären die Verwaltungskräfte weiterhin für die bei der Stadt Beckum verbleibenden Angelegenheiten der Klärschlambeseitigung sowie der getrennten Entwässerungsgebühr und Gewässerunterhaltungsgebühr zuständig. In Stellenanteilen entspräche dies einer Verlagerung von 18,51 Stellenteilen. Die verbleibenden 1,50 Stellenanteile wären auf den Kernhaushalt zu übertragen.

Darüber hinaus wäre aufgrund des Wegfalls von Synergien und bislang durch den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum „miterledigten“ Arbeiten nach vorläufiger Einschätzung mit einem Stellenzuwachs im Kernhaushalt von weiteren 1,50 Stellen zu rechnen.

Begründet liegt dies insbesondere in steigenden Abstimmungserfordernissen in den Bereichen Tiefbau und Hochwasserschutz, die insbesondere bei Straßenbaumaßnahmen und Planungsabstimmungen zu erwarten wären. Ferner müsste städtisches Personal die nicht mehr vom Städtischen Abwasserbetrieb Beckum erledigten Tätigkeiten durchführen, koordinieren, vergeben oder überwachen, beziehungsweise die notwendigen Informationen vom Lippeverband einholen und weiterverarbeiten.

Die zusätzlichen Stellenanteile wären inhaltlich den Fachdiensten Tiefbau beziehungsweise Umwelt und Grün zuzuordnen. Sie wären demnach unter anderem für folgende Aufgabenbereiche vorzusehen:

- Stellungnahmen und Beratungen zum Hochwasserschutz
- Erfassung des Gewässerbestands im bebauten Stadtgebiet
- Erstellung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
- Beratung und Genehmigung von Entwässerungsanlagen für Grundstücke im Innenbereich
- Beratung und Information bei Dichtheitsprüfungen privater Grundstücksentwässerungsleitungen
- technische Beratung bei der getrennten Gebühr
- Feststellung der abrechnungsfähigen Baukosten bei Straßenbaumaßnahmen und vereinzelte Wartungs- und Pflegearbeiten

Ein vorläufiger Entwurf für eine künftige Verteilung der Geschäfte wurde erstellt.

Demgegenüber würden in Querschnittsfachdiensten (insbesondere Personal, Zentrale Dienste, Datenverarbeitung, Stadtkasse und Steuern, Finanzen und Controlling sowie Gebäudemanagement) zwar Tätigkeiten entfallen, die bislang auch für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und seine Beschäftigten wahrgenommen werden. Dies würde allerdings nicht in einem Umfang erfolgen, der eine messbare Einsparung von Stellenanteilen verspricht.

Soweit schließlich Beschäftigte, deren Aufgaben zum Lippeverband übergehen würden, gleichwohl ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt Beckum fortsetzen wollen, würden diese vorrangig für den dargestellten Aufgabenzuwachs eingesetzt. Im Übrigen müssten vorübergehende Sonderlösungen erarbeitet werden. Grundsätzlich sind für die vorhandenen handwerklichen, technischen und ingenieurwissenschaftlichen Qualifikationen der Beschäftigten sinnvolle Einsatzmöglichkeiten in anderen Arbeitsbereichen vorhanden. Umsetzungen auf vorhandene Stellen sind nur ausnahmsweise möglich, sobald diese freiwerden, beispielsweise bei Ruhestandseintritten.

Derartige geplante Vakanzen sind bei den in Rede stehenden Qualifizierungen in den kommenden Jahren jedoch nicht in größerem Umfang absehbar. Gegebenenfalls müssten daher rechtzeitig weitere Stellen im Stellenplan geschaffen werden. Diese wären gegebenenfalls mit einem „künftig-wegfallend-Vermerk“ zu versehen. Sie würden sukzessive abgebaut, wenn die jeweiligen Beschäftigten aus dem Dienst ausscheiden oder auf freierwerdende Stellen umgesetzt werden könnten. Anhand der Rückmeldungen der Beschäftigten wird jedoch – bei allen gebotenen Vorbehalten, wie oben ausgeführt – nicht damit gerechnet, dass der überwiegende Teil der Beschäftigten hiervon betroffen wäre.

Die konkret ausgearbeiteten Organisationslösungen für technische Fragestellungen bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband können den Ausführungen zum Fachteam Technik entnommen werden.

2.2.5 Fazit Personal/Organisation

Aus organisatorischer und personeller Sicht sprechen aktuell keine erheblichen Gründe für oder gegen eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband.

2.3 Recht

Im Fachteam Recht haben einschließlich des Auftakttermins insgesamt 5 Besprechungstermine stattgefunden. Gegenstand der rechtlichen Betrachtung und Bewertung innerhalb des Fachteams waren einerseits die allgemeinen mit einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband verbundenen rechtlichen Fragestellungen sowie andererseits Problemstellungen, die sich konkret und ausschließlich auf die geplante Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum beziehen. Seit dem 3. Besprechungstermin wohnte ein Vertreter der vom Lippeverband hinzugezogenen Rechtsanwaltsgesellschaft den nachfolgenden Sitzungen bei.

Im Mittelpunkt der rechtlichen Betrachtung stand der vom Lippeverband im November 2024 zur Verfügung gestellte Entwurf einer Rechte- und Pflichtendokumentation im Sinne von § 52 Absatz 2 Satz 11 LWG, welcher von der vom Lippeverband hinzugezogenen Rechtsanwaltsgesellschaft für eine mögliche Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum auf den Lippeverband eigens entwickelt worden war. Nach intensiver Befassung der städtischen Beteiligten des Fachteams mit den Inhalten erfolgte im Dezember 2024 eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Regelungen, deren Rechtsfolgen und klärungsbedürftigen Fragestellungen. Auch in den Folgesitzungen wurden die rechtlichen Kernfragen der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in erster Linie anhand der Rechte- und Pflichtendokumentation behandelt.

2.3.1 Rechte- und Pflichtendokumentation (§ 52 Absatz 2 Satz 11 LWG)

Gemäß § 52 Absatz 2 Satz 11 LWG sind die mit der Übertragung einhergehenden Rechte und Pflichten zu dokumentieren.

Einleitend ist an dieser Stelle zunächst festzuhalten, dass die Rechte- und Pflichtendokumentation – wie der Name schon indiziert – nicht als eine Vereinbarung verstanden werden darf, welche von den Beteiligten frei verhandelt wird und somit Ausdruck eines gegenseitigen Aushandlungsprozesses ist. Vielmehr ist die Dokumentation inhaltlich durch die gesetzlichen Vorgaben stark vorgezeichnet. Es besteht nur ein sehr eingeschränktes Maß an Disponibilität/Beeinflussbarkeit. Der Landesgesetzgeber hat in § 52 Absatz 2 LWG selbst die wesentlichen Rechtsfolgen, aber auch Verfahrens- und Umsetzungsvorgaben niedergelegt, von denen nicht abgewichen werden darf, wenn die Entscheidung zugunsten einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht getroffen wird. Gleichwohl ordnet er die Notwendigkeit einer dezidierten Rechte- und Pflichtendokumentation an, in der die konkreten Rechte und Pflichten der Beteiligten festzuhalten und erforderliche Folgeregelungen zu treffen sind.

Die der rechtlichen Bewertung zugrunde liegende Entwurfsfassung sieht Regelungen zu nachfolgenden wesentlichen Themenkomplexen vor:

- Pflichtenübergang
- Rechte und Pflichten der Stadt und des Verbandes
- Übertragung Abwasseranlagen und Nutzungsrechte und Besitzübernahme der Abwasseranlagen
- Nutzungsrechte an fremden Grundstücken und Übergang sonstiger Verträge, Forderungen, Verbindlichkeiten und Genehmigungen
- Ausgleichszahlung, Kalkulatorik auf Neuinvestitionen, Sonderbeitrag des Verbandes
- weitere Rechte und Pflichten der Beteiligten und Kooperation
- Personal
- Regelungsdauer

2.3.2 Wesentliche Rechtsfolgen einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Gemäß § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 46 Absatz 1 LWG obliegt der Stadt Beckum die Abwasserbeseitigungspflicht. In diesem Rahmen erfüllt sie gemäß ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.2008 unter anderem die Aufgaben nach § 46 Absatz 1 LWG, insbesondere das Einsammeln und Fortleiten des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers in den dazu notwendigen Anlagen sowie auch das Behandeln des Abwassers in 2 Kläranlagen und das anschließende Einleiten des gereinigten Abwassers in die Gewässer. Gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 LWG kann die Stadt ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LWG für das gesamte Gemeindegebiet auf den sondergesetzlichen Wasserverband, hier den Lippeverband, mit dessen Zustimmung übertragen.

Der Pflichtenübergang zum vereinbarten Stichtag setzt – wie bereits oben im Rahmen der Ausführungen zum Übertragungszeitpunkt erläutert – die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Lippeverbands, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen voraus (§ 52 Absatz 2 Satz 8 LWG).

2.3.3 Rechte- und Pflichtenverteilung nach einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht würden nachfolgende konkrete Pflichten gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 LWG auf den Lippeverband übergehen:

- § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LWG
Das Sammeln und Fortleiten von Abwasser, welches auf dem Grundstück anfällt, sowie die Aufstellung von Plänen nach § 57 Absatz 1 Sätze 4 und 5 LWG.
- § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LWG
Das Behandeln und Einleiten des übernommenen Abwassers.
- § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 LWG
Die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung oder Anpassung der für die Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG.

Nachfolgende Pflichten würden bei der Stadt Beckum verbleiben:

- § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LWG
Die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Erschließungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist.
- § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LWG
Das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.
- § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 LWG
Die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzepts nach Maßgabe des § 47 LWG.
- Die Beschlussfassung über die Entwässerungssatzung (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f, § 7 GO NRW).
- Die Festsetzung der Abwassergebühren (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i GO NRW in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG).
- Die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 9 GO NRW) sowie für die Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen hiervon.

2.3.4 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte nach einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Mit Wirkung zum Stichtag würde der Verband das wirtschaftliche Eigentum der auf dem städtischen Gebiet errichteten und betriebenen öffentlichen Abwasseranlagen übernehmen, welche in einem aufzustellenden Anlagenverzeichnis aufzuführen wären. Mit dem Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums würde der Verband die tatsächliche Sachherrschaft an den genannten öffentlichen Anlagen in der Weise erhalten, das ihm nach dem Pflichtenübergang das alleinige, ausschließliche, dauernde und umfassende Nutzungsrecht (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 246 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch, § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Abgabenordnung) zustehen würde. Das dingliche Eigentum an diesem vorhandenen Anlagebestand verbliebe bei der Stadt, ebenso fände keine zivilrechtliche Übereignung statt, soweit es sich bei den Anlagen um Grundstücke, Bestandteile oder Scheinbestandteile von Grundstücken beziehungsweise Grundstücksteilen handelt. Mit dem Übergang der tatsächlichen Sachherrschaft gingen zugleich die Verkehrssicherungspflichten vollständig und ausschließlich auf den Lippeverband über.

Für den Fall, dass solche Abwasseranlagen auf fremden Grundstücken betrieben würden, wäre die Stadt verpflichtet – soweit rechtlich möglich – eventuell bestehende dingliche sowie schuldrechtliche Nutzungsrechte an den Verband zu übertragen.

Ferner müssten die Beteiligten durch Vornahme entsprechend im Einzelfall notwendiger Rechtsübertragungen sicherstellen, dass der Lippeverband in sämtliche zur Erfüllung der übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen Rechtsverhältnisse eintritt. Die Stadt wäre im erforderlichen Umfang der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht aus sämtlichen Rechtsverhältnissen und Verbindlichkeiten zu entlassen.

2.3.5 Verbleib der Gebührenhoheit bei der Stadt Beckum

Auch nach der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bliebe die Gebührenhoheit der Stadt Beckum bestehen. Die alleinige Befugnis zur Erhebung von Benutzungsgebühren gemäß §§ 4, 6 KAG und der Abwassergebührensatzung steht demjenigen zu, dem die Aufgabenerfüllung obliegt. Da gemäß § 52 Absatz 2 Satz 10 LWG die grundsätzliche Abwasserüberlassungspflicht der Nutzungsberechtigten von Grundstücken an die Stadt gemäß § 48 LWG unangetastet bliebe, verbliebe auch bei ihr das Recht und die Pflicht zur Erhebung und Durchsetzung entsprechender Abwassergebühren.

Der Lippeverband würde gemäß § 52 Absatz 2 Satz 9 LWG von der Stadt Beckum für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben einen Sonderbeitrag erheben. Dieser Sonderbeitrag würde zum Bestandteil der von der Stadt zu erhebenden Gebühren. Im Falle dessen, dass eine gerichtliche Überprüfung ergäbe, dass die Gebühr aus Gründen rechtswidrig wäre, die die Kalkulation des Sonderbeitrags betreffen, so würden die Rechtsfolgen der Rechtswidrigkeit unmittelbar und allein die Stadt Beckum treffen, da sie die Gebührengläubigerin ist. Gemäß des Entwurfs der Rechte- und Pflichtendokumentation könnte die rechtskräftig erstattungsverpflichtete Stadt den Lippeverband in Regress nehmen, wenn und soweit die Rechtswidrigkeit auf einem Kalkulationsfehler des Sonderbeitrags beruht. Darüber hinaus kann eine verbandliche Erstattungspflicht für Fehler des Sonderbeitrags nicht statuiert werden.

2.3.6 Verbleibende Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt

Von der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht unangetastet bliebe die alleinige Befugnis und Zuständigkeit der Stadt Beckum, satzungsrechtliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang aufzustellen. Dem Lippeverband kämen in diesem Bereich lediglich Vorschlags- und Anhörungsrechte zu, und zwar sowohl im Bereich der Neuerschließungen als auch bei Fragen der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen.

Bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Lippeverbands an dem vorhandenen Anlagenbestand wäre der Lippeverband in Fragen technischer Vorgaben im Zusammenhang mit dem Anschluss an die Kanalisation sowie der Benutzung der Einrichtungen zur Abstimmung mit der Stadt Beckum verpflichtet. Gleiches gilt im Bereich notwendiger Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen, die der Lippeverband am vorhandenen Anlagenbestand vornehmen wollen würde.

Im Zuge neu zu planender Abwasseranlagen auf städtischen Grundstücken wäre durch den Lippeverband durch Einholung des Einvernehmens der Stadt sicherzustellen, dass der Hauptzweck des Grundstücks durch die Anlage möglichst wenig beeinträchtigt würde. Geplante Bauausführungen wären so rechtzeitig durch den Lippeverband anzuzeigen, dass eine ordnungsgemäße Abstimmung mit anderen geplanten Baumaßnahmen – seien es städtische oder von anderen Ver- und Entsorgungsträgern geplante Baumaßnahmen – möglich ist.

Die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts gemäß §§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, 47 LWG wäre nicht mit der Aufgabenübertragung verbunden. Somit verbliebe ein wichtiges Instrument der Investitionssteuerung in alleiniger Zuständigkeit der Stadt (siehe unten).

Weiterhin würden sich die Beteiligten insgesamt zu einer vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit verpflichten, welche auf eine im übereinstimmenden Sinn bestmögliche Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung der Belange der Abwasserbeseitigung auf dem Stadtgebiet zum Wohle und Nutzen nicht nur der Bürgerschaft sondern auch der Stadt gerichtet wäre.

2.3.7 Rechtliche Kernprobleme im Zusammenhang mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Im Fachteam Recht wurden nachfolgende Punkte als rechtliche Kernfragen der möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband – im Allgemeinen und im Speziellen gerichtet auf die mögliche Pflichtenübertragung in Beckum – identifiziert und geprüft:

Lage der Stadt Beckum nur teilweise im Verbandsgebiet des Lippeverbandes

Behandelt wurde zunächst die grundsätzliche Frage, ob die Stadt Beckum eine Mitgliedsgemeinde im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 LWG darstellt und eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband rechtlich überhaupt zulässig wäre.

Zu berücksichtigen ist insoweit, dass das Beckumer Stadtgebiet nur teilweise im Verbandsgebiet des Lippeverbandes liegt, da die Stadtgebietsgrenzen Beckums und die Verbandsgebietsgrenzen des Lippeverbandes nicht deckungsgleich sind. Weiterhin werden in dem städtischen Teilgebiet, welches im Verbandsgebiet liegt, weder von der Stadt Beckum selbst noch dem Lippeverband Abwasserbeseitigungsmaßnahmen durchgeführt. Da der Lippeverband nur für die im Verbandsgebiet wahrgenommenen Abwasserbehandlungsmaßnahmen einen Verbandsbeitrag von der jeweiligen Gemeinde erhebt, zählt die Stadt Beckum zu den sogenannten beitragsfreien Mitgliedern.

Der Lippeverband hat die von ihm einbezogene Rechtsanwaltsgesellschaft mit der Prüfung dieser Rechtsfrage beauftragt. Die rechtliche Stellungnahme geht von der Zulässigkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bei einem beitragsfreien Mitglied des Lippeverbandes aus, da nach gutachterlicher Einschätzung weder die Regelung des § 52 Absatz 2 Satz 1 LWG noch der Regelungszusammenhang des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG) und der Satzung des Lippeverbandes eine Einschränkung auf „beitragspflichtige“ Mitglieder vorsehen.

Auch würde einer Übertragung der Pflichten und Aufgaben zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers für das gesamte Stadtgebiet nicht entgegenstehen, dass nur ein Teil des Stadtgebiets im Verbandsgebiet liegt. Begründet wird diese Rechtsauffassung mit dem Wortlaut des § 52 Absatz 2 Satz 1 LWG. Dieser sehe ausdrücklich eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht „für das gesamte Gemeindegebiet“ vor. Nach der Gesetzesbegründung solle damit infolge einer partiell gewollten Pflichtenübertragung eine Mehrfachzuständigkeit ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sei es rechtlich zulässig, dass die Stadt Beckum auch die Abwasserbeseitigungspflicht von dem Teilgebiet, das außerhalb des Verbandsgebietes liegt, auf den Lippeverband überträgt. Dem Gesetzgebungsverfahren zum § 52 LWG sei nicht zu entnehmen, dass die zulässige Pflichtenübertragung voraussetzt, dass ein Gemeindegebiet vollständig innerhalb des Verbandsgebietes liegt.

Die in dem Rechtsgutachten dargestellte anwaltliche Rechtsauffassung wurde im Fachteam Recht besprochen, bewertet und übereinstimmend für nachvollziehbar und überzeugend befunden.

Im Ergebnis bestehen damit keine rechtlichen Zweifel an der Zulässigkeit einer Pflichtenübertragung nach § 52 Absatz 2 LWG auch von Gemeinden, die nur teilweise in einem Verbandsgebiet liegen und keine Verbandsbeiträge an den Verband entrichten.

Übertragung der kommunalen Kläranlagen auf Grundlage von § 52 Absatz 2 LWG

Eine weitere behandelte Rechtsfrage betraf die Möglichkeit der Übertragung der 2 Kläranlagen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum im Rahmen einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an den Lippeverband. Konkret ging es um die Frage, ob diese Übertragung ebenfalls von § 52 Absatz 2 Sätze 1 und 2 LWG gedeckt wäre oder aber nur – so wohl nach Aussage des Lippeverbandes eine bisher kommunizierte Rechtsauffassung der Verbandsaufsicht – eine verbandliche Inanspruchnahme nach § 7 Absatz 3 Satz 3 LippVG in Betracht käme.

Auch zu dieser Rechtsfrage hat der Lippeverband eine rechtsgutachterliche Stellungnahme der von ihm einbezogenen Rechtsanwaltsgesellschaft eingeholt. In dieser wird dargestellt, dass die Rechtsauffassung der Verbandsaufsicht mutmaßlich nicht die seit Mai 2021 geltende Fassung des LWG in Gänze berücksichtige, die ausdrücklich eine auf Abwasser bezogene Pflichtenübertragung vorsieht. Im Unterschied zur Entwurfsfassung der Gesetzesnovelle, die nur auf eine Niederschlagswasserbehandlung abstellte, habe sich der Gesetzgeber bewusst für den weiten Begriff des Abwassers entschieden. Ein so verstandener weiterer Pflichtenübergang beziehe somit dann auch die zur Abwasserbehandlung notwendigen Anlagen, sprich Kläranlagen, mit ein. Folglich sei auch die Übertragung der Kläranlagen von § 52 Absatz 2 Sätze 1 und 2 LWG gedeckt. Die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 Satz 3 LippVG lägen zudem nicht vor, sodass eine Übertragung der Kläranlagen auf dieser Rechtsgrundlage aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht komme. Übereinstimmend wurde auch hier die rechtliche Argumentation der gutachterlichen Prüfung für schlüssig und überzeugend befunden.

Da es sich jedoch um eine von der bisherigen Rechtsauffassung der Verbandsaufsicht abweichende Einschätzung handelte, wurde im Fachteam Recht die Notwendigkeit gesehen, mit Blick auf eine mögliche geplante Übertragung in Beckum mit der Verbandsaufsicht in die Abstimmung zu gehen. Die Federführenden des Lippeverbandes nahmen somit Kontakt zur Verbandsaufsicht auf und erhielten jüngst Signale, dass man dort zur neuen Rechtsauffassung tendiere, was für die Möglichkeit der Übertragung der Kläranlagen auf Grundlage von § 52 Absatz 2 Sätze 1 und 2 LWG spricht.

Auswirkungen auf die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen

Wie bereits oben im Abschnitt der Darstellung der Arbeitsergebnisse des Fachteams Finanzen unter „Umgang mit den in der Vergangenheit eingenommenen Beiträgen“ dargestellt, wäre es der Stadt Beckum nach einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband mangels beitragsfähigen Aufwands nicht mehr möglich, Kanalanschlussbeiträge zu erheben (siehe auch Vorlage 2023/0320). Stattdessen würde der Lippeverband einen Sonderbeitrag für die von der Stadt Beckum übertragenen Pflichtaufgaben erheben, der in die Gebührenkalkulation einfließen würde. Da diese Auswirkungen nicht nur finanzieller, sondern zugleich auch rechtlicher Natur sind, waren sie ebenfalls Gegenstand der Betrachtung im Fachteam Recht.

Bei der Gebührenerhebung durch die Stadt Beckum wäre – wie ebenfalls bereits an genannter Stelle ausgeführt – eine gesplittete Gebührenkalkulation vorzunehmen, getrennt nach Gebührenzahlenden mit Altanschlüssen und Gebührenzahlenden mit Neuanschlüssen. Als umsetzbare Handlungsoptionen wären entweder eine Rückzahlung oder Anrechnung der bisher erhobenen Beiträge oder aber gesplittete Gebührensätze denkbar. Letztere bieten eine praxisgerechte Umsetzung. In rechtlicher Hinsicht wurde festgehalten, dass im Falle einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht die städtische Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend anzupassen wäre.

Vereinbarung einer Rückübertragungsoption

Ein weiterer wesentlicher vom Fachteam Recht beleuchteter Punkt betraf die Regelungsdauer der Pflichtenübertragung. Im Raum stand die Frage, ob diese von Gesetzes wegen nur auf Dauer erfolgen könne oder ob es möglich wäre, durch entsprechende Regelung in der Rechte- und Pflichtendokumentation eine „Ausstiegsklausel“ oder „Rückübertragungsoption“ zu vereinbaren. Insbesondere mit Blick auf die Zuständigkeit des Rates der Stadt Beckum für die endgültige Entscheidung über die mögliche Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband und die Vorbereitung der notwendigen Beschlussvorlagen wurde dieser Punkt aus Verwaltungssicht als entscheidungserheblich betrachtet.

Der Lippeverband positionierte sich in der Diskussion zunächst eindeutig in Richtung Übertragung auf Dauer und schilderte, dass es die bisherige gelebte Rechtsauffassung sei, eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nur dauerhaft und auf unbestimmte Zeit vorzunehmen, ohne dass es eine „ordentliche Kündigungsmöglichkeit“ gebe.

Entsprechendes spiegelt auch die Rechte- und Pflichtendokumentation im Entwurf wider, die eine auf „unbestimmte Dauer“ gerichtete Übertragung vorsieht. Enthalten sind dort umfassende Regelungen, unter welchen Voraussetzungen eine Rückabwicklung der Pflichtenübertragung möglich wäre und die weitreichenden Folgeregelungen. Festzuhalten ist, dass eine Rückübertragung nach dieser Regelung nur in Betracht käme, wenn vom Vorliegen einer Unzumutbarkeit der Fortführung der Pflichtenübertragung auszugehen wäre. Die an eine solche Unzumutbarkeit statuierten Anforderungen sind hoch (etwa eine Pflichtverletzung in schwerwiegender Weise). Selbst bei deren Vorliegen sieht die Vorschrift vor, dass vor Ausübung des Rechts, die Rückübertragung zu verlangen, noch weitreichende und ernsthafte Einigungsversuche mit dem Partner durchzuführen wären.

Unter Berücksichtigung der Maßgabe, dass nun eine hiervon abweichende, „einfache“ Loslösungsoption ermöglichende Regelung geschaffen werden sollte, beauftragte der Lippeverband eine rechtsgutachterliche Stellungnahme der von ihm einbezogenen Rechtsanwaltsgesellschaft. Mit dem vorliegenden Gutachten zur Frage der Beendigung der Aufgabenübertragung aus März 2025 wird die bisherige Rechtsauffassung des Lippeverbands untermauert und argumentiert, dass die Aufgabenübertragung kraft gesetzlicher Gestaltung – so die Auswertung der Gesetzesmaterialien und Auslegung des Gesetzeswortlauts – auf Dauer und ohne Befristung und (einfache) Kündigungsmöglichkeit angelegt sei. Insbesondere in den nachfolgenden Fachteam-Sitzungen wurde diese Problematik ausführlich besprochen.

Es lässt sich festhalten, dass die mit gutachterlicher Stellungnahme vertretene Rechtsauffassung in jedem Fall überzeugend und nachvollziehbar ist. Gleichwohl lässt sich umgekehrt aber auch festhalten, dass auch die Rechtsauffassung zugunsten einer möglichen Vereinbarung einer einfachen Rückübertragungsoption – gegebenenfalls unter der Vorgabe, dass die Rückübertragung erst nach einer gewissen Dauer, einer Mindestlaufzeit, zulässig wäre, so jedenfalls in einschlägiger Fachliteratur zu finden – vertretbar sein dürfte. Fakt ist auch, dass der Ruhrverband – seinerseits ebenfalls sondergesetzlicher Wasserverband im Sinne von § 52 Absatz 2 LWG – von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Vereinbarung einer einfachen Kündigungsmöglichkeit ausgeht. So ist beispielsweise der öffentlich zugänglichen Beschlussvorlage der Stadt Halver vom 28.06.2024 (VL – 221/2024) zu entnehmen, dass die an der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht Beteiligten ein beiderseitiges Kündigungsrecht und damit die Möglichkeit einer Rückabwicklung nach 20 Jahren festgelegt haben. In den auf dem Internetauftritt des Ruhrverbands bereitgestellten „FAQ“-Seiten wird die Frage, ob eine Aufgabenübertragung rückgängig gemacht werden kann mit einem „Ja“ beantwortet und es wird ausgeführt, dass die übertragende Gemeinde nach einer mit dem Verband vereinbarten Mindestlaufzeit die Aufgabe „Sammeln und Fortleiten von Abwasser“ wieder zurückholen könne.

Im Ergebnis kam man im Fachteam Recht überein, dass es eine absolute Rechtssicherheit bei der Beurteilung der Frage, ob eine einfache Rückübertragungsoption wirksam vereinbart werden könne, derzeit nicht gibt. Einschlägige Rechtsprechung existiert nach übereinstimmender Kenntnis zu dieser Frage nämlich noch nicht.

Unter Berücksichtigung der Prämisse, dass die Vereinbarung einer einfachen Rückübertragungsoption unabdingbare Voraussetzung für eine mögliche Übertragung sein muss, wurde im Fachteam Recht in der letzten Fachteam-Besprechung verabredet, dass die vom Lippeverband einbezogene Rechtsanwaltsgesellschaft einen Vorschlag für eine solche Regelung entwickeln solle, die dann zur gemeinsamen Diskussion gestellt werde. Dies steht noch aus.

Freie Verwendbarkeit des Ausgleichswerts

Schließlich wurde noch die Fragestellung erörtert, ob der Ausgleichswert, den der Lippeverband für die Übertragung aller Sachwerte und Rechte an die Stadt Beckum im Falle einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auszahlen würde, dem städtischen Haushalt zur freien Verwendbarkeit zustünde oder aber dieser Betrag dem Gebührenschuldner auszukehren wäre. Anlass dieser aufgeworfenen grundsätzlichen Frage war die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zum Veräußerungsgewinn von Anlagevermögen (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 14.12.2004 – 9 A 4187/01 mit weiteren Nachweisen), die aufgegriffen und besprochen wurde. Nach dieser kann es die Konstellationen geben, in denen der Ablösebetrag nicht dem städtischen Haushalt, sondern vielmehr den Gebührenzahlenden zuzusprechen ist.

Hierzu äußerte sich die vom Lippeverband einbezogene Rechtsanwaltsgesellschaft überzeugend und nachvollziehbar im Fachteam Recht und verwies darauf, dass sie sich in der Vergangenheit bereits umfassend und eingehend mit dieser Frage in einer gutachterlichen Betrachtung im Zusammenhang mit einer früheren Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auseinandergesetzt habe. Die gutachterliche Prüfung habe ergeben, dass der Ablösebetrag im Regelfall für die Kommune frei verwendbar sei. Die angesprochene und bekannte Rechtsprechung des OVG NRW betreffe andere Konstellationen.

Die Stadt Beckum stelle einen klassischen Fall und keine Sonderkonstellation dar, die zu einer anderen Bewertung führe. Die entsprechende Rechtsauffassung wird auch vom Ruhrverband vertreten und ist auf seiner Homepage unter den „FAQ“-Seiten öffentlich einsehbar.

2.3.8 Fazit Recht

Nach abschließender Betrachtung der mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht zusammenhängenden Auswirkungen ist festzustellen, dass keine entgegenstehenden, unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse gegenüber einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband vorliegen.

2.4 Technik

Im Fachteam Technik wurden mit den Verantwortlichen für die Kläranlagen und den Kanalbetrieb des Lippeverbands und des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum in verschiedenen Formaten (Online- und Ortstermine) die unterschiedlichen technischen Details und Arbeitsweisen erörtert.

2.4.1 Erkenntnisse aus dem Betriebsvergleich

In einem 1. Schritt wurde ein Vergleich bestimmter Betriebsparameter zwischen den Kläranlagen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum sowie den Kläranlagen des Lippeverbands durchgeführt. Ziel dieses Vergleichs war es, aufzuzeigen, wie die Kläranlagen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum im Vergleich zu anderen Kläranlagen ähnlicher Größe abschneiden, die vom Lippeverband betrieben werden. Diese Analyse ermöglicht eine fundierte Bewertung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Abwasserbehandlungsanlagen. Die Auswertung der Daten ergab nach Einschätzung der Verwaltung, dass die Kläranlagen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum unter Berücksichtigung ihres Alters in einem guten bis sehr guten Zustand sind. Dies betrifft sowohl die technische Leistungsfähigkeit als auch die Effizienz der Abläufe. Ein weiterer positiver Aspekt ist die Kostenstruktur: Die Kosten für die Abwasserbeseitigung in Beckum und Neubeckum liegen ebenfalls auf einem „wettbewerbsfähigen Niveau“ im Vergleich zu den Kläranlagen des Lippeverbands. Diese Ergebnisse unterstreichen die Qualität und Effizienz der Kläranlagen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum und bieten eine solide Grundlage für zukünftige Entscheidungen in der Abwasserbeseitigung.

Gleichwohl werden zukünftig Investitionen notwendig werden, um die gesetzlichen Vorgaben weiterhin einzuhalten (weiterreichende Reinigungsstufe und 4. Reinigungsstufe). Die technische Ausstattung der Kläranlagen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum sowie die Fernwirktechnik der Pumpwerke mit einem Prozessleitsystem sind auf dem Stand der Technik. Aufgrund der Vielzahl der Kläranlagen des Lippeverbands gibt es dort eine zentrale Leitwarte, die bei Störungen oder Ausfällen die Behebung der Störungen von dort aus organisiert. Die derzeitige Organisation im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum beinhaltet einen ebenso schnellen und zielorientierten Ablauf bei Störmeldungen der Kläranlagen und Pumpwerke, da die Meldungen direkt an die zuständige Bereitschaft („Bereitschaftshandy“) gesendet werden. Eine schnelle Handlungsfähigkeit ist somit ebenfalls gegeben.

2.4.2 Erkenntnisse zu Beschaffungsvorteilen

Der Lippeverband betreibt im Verbandsgebiet insgesamt 54 Kläranlagen, 152 Pumpwerke und 153 Mischwasserbehandlungsanlagen (Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und Regenüberläufe innerhalb von Mischwasserkanälen). Aufgrund der verschiedenen Verfahrenstechniken bei den Kläranlagen ist es nicht möglich für alle Kläranlagen einheitliche Betriebsstoffe bei der Abwasserreinigung oder bei der Klärschlammmentwässerung einzusetzen. Dieses trifft auch auf die Beschaffung von Ersatzteilen, zum Beispiel für Pumpwerke, zu. Jedes Pumpwerk des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ist mit einer individuell berechneten Pumpe ausgestattet.

Bei der Stromlieferung besteht durchaus die Möglichkeit für den Lippeverband einen Kostenvorteil zu erzielen, sofern für die gesamte Anzahl im Verbandsgebiet betriebenen Kläranlagen und Pumpwerke die Stromlieferung ausgeschrieben wird. Im Bereich der Beschaffung oder Dienstleistungen hat der Lippeverband mit seinem eigenen Planungsbüro durchaus Vorteile bei kleineren Maßnahmen, ist jedoch bei größeren Investitionen so wie der Städtische Abwasserbetrieb Beckum auf die am Markt agierenden externen Planungsbüros angewiesen.

2.4.3 Erkenntnisse zum Personaleinsatz

Die Vorteile des deutlich größeren Lippeverbands liegen in der Flexibilität des Personaleinsatzes. Personalausfälle könnten aufgrund der Größe anders kompensiert werden und das Personal könnte flexibler eingesetzt werden, sofern die Ortskenntnisse des Personals ausreichend vorhanden sind. Erforderliche Ortskenntnisse sind ein wichtiger Bestandteil, um eine zeitnahe Handlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Diese ortsspezifische technische Expertise lässt sich nach Einschätzung der Verwaltung nicht ohne Weiteres in eine größere Organisation wie den Lippeverband transferieren und könnte bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an den Lippeverband verloren gehen.

2.4.4 Organisation im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband

Die Organisation im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum beinhaltet heute gleichermaßen den Kläranlagenbetrieb und den Kanalbetrieb einschließlich der Planungen für Investitionen und Unterhaltung. Die Abstimmungen zwischen den städtischen Fachdiensten und dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum sind auf einem guten Niveau.

Bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband würde eine 2-teilige Organisation der für Beckum notwendigen Prozesse geschaffen. Nach den Überlegungen des Lippeverbandes würden zum einen die Kläranlagen einem anderen Zuständigkeitsbereich zugeordnet als der Kanalbetrieb. Die erarbeitete Organisationsoption sieht die Zuordnung des Kläranlagenbetriebs zur Organisationseinheit „östliche Lippe (21-OL)“ des Lippeverbands vor. Der Kanalbetrieb würde in der Organisationseinheit „Stadtentwässerung Hamm (SH)-Kanalbetrieb Beckum (50) (21-SH-50)“ des Lippeverbands mit Standort in Beckum verortet werden.

Einen Austausch mit der Stadtentwässerung Hamm hat es im Jahr 2025 bereits gegeben, um Erfahrungswerte aus einem laufenden Betrieb zu sammeln. Insbesondere die Koordination zwischen dem Tiefbau der Stadt Hamm und den Projekten des Lippeverbands wurden besprochen. Unter anderem wurde hier festgestellt, dass der Städtische Abwasserbetrieb Beckum technisch eng mit anderen kommunalen Infrastruktursystemen verknüpft ist.

Das sind zum Beispiel:

- Koordinierte Planung mit Straßenbau und Tiefbauarbeiten
- Integrierte Regenwasserbewirtschaftung mit städtischen Grünflächen
- Gemeinsame Nutzung von technischen Überwachungssystemen

2.4.5 Auswirkungen auf Bürgerschaft/Wirtschaft im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband

Beim Fachgespräch mit der Stadtentwässerung Hamm wurden gezielte Fragen gestellt, um einen Vergleich zur jetzigen Betriebsform in Beckum zu erfahren. Eine wichtige Erkenntnis ist, dass der Lippeverband dort keinerlei Kontakt zur Bürgerschaft hat, außer bei von dort durchgeführten (Kanal-)Baumaßnahmen.

Die Stadt Hamm hat weiterhin Beschäftigte, die sich um die Belange der Bürgerschaft kümmern, die in entwässerungstechnischen Fragen Hilfe benötigen. Dies trifft auch für die Wirtschaft zu, hinsichtlich deren Fragen zu entwässerungstechnischen Vorgaben, Auflagen und sowie Bauvoranfragen oder Entwässerungsanträge. Diese Dienstleistungen werden heute vom Städtischen Abwasserbetrieb Beckum in vollem Umfang erfüllt.

2.4.6 Erfahrungsvorsprung des Lippeverbands

Der Lippeverband hat durch seine Größe und die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Einzugsgebieten mehr Erfahrungen. Die unterschiedlichen Gewässer und Einzugsgebiete müssen dennoch einzeln betrachtet werden. Durch den Betrieb von 54 Kläranlagen unterschiedlicher Größenordnung ergibt sich ein Erfahrungsvorsprung gegenüber kleineren und mittelgroßen Abwasserbetrieben.

Gleichwohl ist der Städtische Abwasserbetrieb Beckum technisch, mit Fachwissen und teilweise langjährige Erfahrung, sehr gut aufgestellt. Ein kommunaler Betrieb kann technische Redundanzen und Notfallkapazitäten gezielt auf lokale Risiken abstimmen. Das sind zum Beispiel:

- lokale Starkregenereignisse und deren technische Bewältigung
- spezifische Auslegung von Notfallsystemen
- zentrale technische und personelle Ressourcen direkt am Ort für schnelle Reaktionen bei Störfällen und Hochwasserereignissen.

2.4.7 Angemessene Einflussmöglichkeiten für die Stadt Beckum im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband

Für den technischen Bereich ist das weiterhin von der Stadt Beckum aufzustellende Abwasserbeseitigungskonzept die zentrale Einflussnahme auf die Aufgabenwahrnehmung durch den Lippeverband. Diese Einflussnahme ist alle 6 Jahre möglich, wenn eine Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts erfolgt. Die weiteren Abstimmungen der Verwaltung mit dem Lippeverband würden projektbezogen erfolgen.

Eine enge Abstimmung zwischen dem Lippeverband und der Stadt Beckum wäre bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband zwingend erforderlich, damit – wie bisher – die finanziellen Mittel der sich teilweise wechselseitig bedingenden Projekte (zum Beispiel für Kanal- und Straßenbaumaßnahmen) zeitgerecht bereitgestellt werden.

Weitere Einflussmöglichkeiten – die über Abstimmungen hinausgehen – auf die Aufgabendurchführung des Lippeverbandes im technischen Bereich sind nicht vorhanden.

2.4.8 Erkenntnisse für künftige Großinvestitionen

Künftige Großinvestitionen werden notwendig werden, weil alleine die gesetzlichen Vorgaben immer wieder geändert werden. Insbesondere für die Kläranlagen werden in der mittelfristigen Finanzplanung weitere Investitionen notwendig werden. Diese Investitionsnotwendigkeiten sind unabhängig vom Betreiber der Kläranlagen.

Es ist davon auszugehen, dass Projekte beim Lippeverband in einer größeren Dimension mehrere Ingenieurinnen beziehungsweise Ingenieure bearbeiten werden können. Projekte in einer Größenordnung von 2-stelligen Millionenbeträgen sind derzeit allerdings weder in der mittelfristigen Finanzplanung noch in der langfristigen Planung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum vorgesehen.

2.4.9 Fazit Technik

Die vorliegenden Ergebnisse belegen, dass sowohl der Lippeverband als auch der Städtische Abwasserbetrieb Beckum über eine Vielzahl positiver Eigenschaften und umfassendes technisches Know-how verfügen. Diese Merkmale sind von erheblicher Bedeutung und heute bereits vorhanden, um die Effizienz der Abwasserreinigung in Beckum nachweisen zu können. Darüber hinaus ist die Anerkennung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum für innovative Lösungen sowohl in der Bevölkerung als auch in der Wirtschaft von Beckum deutlich spürbar.

Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband würde die vorhandenen technischen Schnittstellen nach Einschätzung der Verwaltung allerdings vorerst verkomplizieren und könnte zu Ineffizienzen führen. Die technischen Risiken und potenziellen Effizienzeinbußen bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband könnten insbesondere in den ersten Jahren zu Problemen in der Abarbeitung und einer damit einhergehenden Unzufriedenheit der Bürgerschaft führen.

Aktuell sprechen keine erheblichen Gründe für eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband.

2.5 Presse

Im Fachteam Presse erfolgten mehrere Austausche, die insbesondere Fragen der Kommunikation unmittelbar im Vorfeld beziehungsweise nach einer möglichen positiven Entscheidung zu einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband behandelten.

3 Zusammenfassende Bewertung

3.1 Allgemein

Die im Dezember 2023 vom Rat der Stadt Beckum beschlossene ergebnisoffene Prüfung einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband erwies sich als hochkomplexes, fachlich anspruchsvolles und methodisch verschachteltes Projekt.

Zur fundierten Bewertung wurden unter Beteiligung sämtlicher relevanten städtischen Organisationseinheiten sowie des Lippeverbands die fachlich anspruchsvollen und methodisch verschachtelten Fragestellungen detailliert geprüft. Die Erarbeitung der jetzt vorliegenden belastbaren Ergebnisse erforderte mehrstufige Abstimmungen, externen Sachverstand, umfangreiche Datenaufbereitungen und wiederholte Be- und Vergleichsrechnungen unter wechselnden Prämissen/Sensitivitäten.

Deutlich wurde, dass eine „eindimensionale Betrachtung“ – etwa nur aus Sicht der Gebührenzählenden oder des städtischen Haushalts – nicht ausreicht, um die Tragweite der anstehenden Strukturentscheidung angemessen bewerten zu können. Daher war die parallele Arbeit der Fachteams unumgänglich, um einen ganzheitlichen Entscheidungsvorschlag unterbreiten zu können. Die zwischenzeitliche Bewertung einzelner Teilarbeitsergebnisse ohne Kenntnis des sich nunmehr ergebenden Gesamtbildes war nicht angezeigt.

Die Komplexität der Materie, die Vielzahl der zu berücksichtigenden Wechselwirkungen sowie die langfristigen Bindungswirkungen sprechen klar für die Notwendigkeit einer ganzheitlichen, strukturierten und vorsichtigen Abwägung – genau diese hat die Verwaltung im Rahmen des Prüfprozesses geleistet.

Dies zeigt sich exemplarisch am Beispiel der Ausgleichswertberechnung nach dem Mischmodell. Es stellt einerseits den höchsten absoluten Wert dar und ist darüber hinaus – jedenfalls ohne Gebührenstabilität – in der Vergleichsberechnung klar vorteilhaft. Andererseits erfordert es – mit Gebührenstabilität – die höchste Separation zu deren Ermöglichung und bietet damit einen geringeren „frei verwendbaren“ Teil des Ausgleichswertes als das Ertragsmodell. Ebenfalls andererseits würde es – ohne Gebührenstabilität – den größten „Gebührensprung“ verursachen, der mit rechtlichen Risiken behaftet und aus Sicht der Verwaltung nicht vermittelbar wäre.

3.2 Bedeutung einer zeitnahen Entscheidung für die Beschäftigten

Im Rahmen des Prüfprozesses wurden die Beschäftigten des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum umfassend informiert und individuell eingebunden. Die Gespräche haben gezeigt, dass die Beschäftigten grundsätzlich offen gegenüber dem Lippeverband sind, gleichzeitig jedoch ein hohes Maß an Identifikation mit ihrer Tätigkeit, der Stadt Beckum/dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und ein starkes Interesse an Planungssicherheit besteht.

Ein Aufschub der Entscheidungsfindung würde den bestehenden Schwebezustand für die Beschäftigten fortsetzen. Insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionen und der Herausforderungen auf dem Fachkräftemarkt ist eine verlässliche und legitimierte Entscheidung im Interesse aller Beteiligten – nicht zuletzt im Sinne der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

3.3 Herleitung des Fazits

Die ergebnisoffene Prüfung der möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband kommt nach Bewertung der Verwaltung zu dem Ergebnis, dass eine solche Maßnahme aus gesamtstädtischer Sicht wirtschaftlich nicht vorteilhaft und darüber hinaus nicht notwendig ist. Dies begründet sich zusammengefasst wie folgt:

3.3.1 Wirtschaftliche Bewertung

Die wirtschaftliche Bewertung zeigt auf, dass die bestehenden finanziellen Herausforderungen ohne Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband in wirtschaftlich vorteilhafterer Weise – jedenfalls bei Unterstellung der Modellannahmen – bewältigt werden können.

Der Verwaltung ist bewusst, dass diese wirtschaftliche Bewertung auf Annahmen basiert, deren Eintritt naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet ist und von exogenen Faktoren beeinflusst wird, die sich über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten nicht mit letzter Gewissheit prognostizieren lassen.

Allerdings wäre ohne eine Annahmenbasis eine vergleichbare und sachgerechte Gegenüberstellung der Varianten nicht möglich gewesen. Die Verwaltung geht – insbesondere aufgrund der Herleitung der Annahmen über einen vergleichsweisen langen Zeitraum in der Vergangenheit – davon aus, trotz aller verbleibenden Unsicherheiten, belastbare Annahmen getroffen zu haben. Bei Abweichungen der Realität von den Annahmen sind wirtschaftliche Chancen und Risiken – insbesondere für Gebührenzahlende – gegeben.

3.3.2 Gebührenpolitische Bewertung

Das zentrale Ziel, keine Gebührensteigerungen infolge einer Übertragung zuzulassen, wäre nur mit massiven Gebührenstützung aus dem Ausgleichswert erreichbar. Ohne Gebührenstützung würde die Bürgerschaft (deutlich) höhere Abwassergebühren zahlen müssen – mindestens bis zum Jahr 2036 beziehungsweise bis zum Jahr 2064. Gegenläufig würden sich im Anschluss (deutlich) geringere Abwassergebühren ergeben.

Durch die Beibehaltung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Gebühren zu rechnen. Dies gilt – wie ausgeführt – ausdrücklich auch für den Fall, dass der Städtische Abwasserbetrieb Beckum künftig Gewinnausschüttungen an den Haushalt der Stadt Beckum leisten sollte. Dies ist – zusammenfassend – wie folgt begründet:

- Die Abwassergebühren beruhen auf dem Kostendeckungsprinzip (keine Gewinnerzielung), nicht jedoch auf dem Verbot einer Ausschüttung von Jahresüberschüssen.
- Entscheidend ist: In der Gebührenkalkulation werden kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Abschreibungen sowie betriebsnotwendige tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt.
- Die Verwendung eines Jahresüberschusses ist nicht gebührenfähig – wirkt sich also nicht auf die Gebührenhöhe aus.

Fazit: Eine Ausschüttung verletzt nicht das KAG und hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren.

3.3.3 Auswirkungen auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

Die durchgeführten Vergleichsberechnungen haben aufgezeigt, dass unter Berücksichtigung der gewählten Modellannahmen und dem postulierten Ziel einer Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) – der Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum und die Finanzierung der weiteren Investitionen aus dem Haushalt der Stadt Beckum unter Berücksichtigung einer Ausschüttung aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum (soweit erforderlich) an den Haushalt der Stadt Beckum wirtschaftlich am vorteilhaftesten ist. Das bedeutet, dass aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum – jedenfalls unter Berücksichtigung der Modellannahmen – höhere Ausschüttungen als bislang (derzeit: 420.000 Euro) an den Kernhaushalt vorzunehmen wären.

Der Verwaltung ist bewusst, dass dies einen „Paradigmenwechsel“ im Verhältnis zwischen dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und dem Haushalt der Stadt Beckum darstellt. Gleichwohl schlägt die Verwaltung aus folgenden Gründen vor, diese Herangehensweise zu verändern:

Ausgangspunkt: Der Abwasserbetrieb arbeitet wirtschaftlich erfolgreich

Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum erwirtschaftet laut den vorliegenden Jahresabschlüssen und dem aktuellen Wirtschaftsplan positive Jahresergebnisse.

Diese Jahresergebnisse werden bislang nicht vollständig, sondern nur anteilig ausgeschüttet. Sie verbleiben bis auf eine schon heute vorgenommene Ausschüttung (420.000 Euro) im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum. Dort werden sie – soweit sie nicht für Investitionen genutzt werden – zur Tilgung verwendet. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass gleichzeitig neue Investitionskredite aufgenommen wurden und perspektivisch in jedem Fall weiterhin aufgenommen werden sollen.

Steuerungsperspektive: Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum ist kein Selbstzweck

Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum ist Teil der kommunalen Gesamtstrategie. Bei dauerhaft positiven Jahresergebnissen dort und Finanzierungsnotwendigkeiten im Haushalt der Stadt Beckum andererseits ist es aus gesamtstädtischer Sicht sinnvoll, den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum nicht mehr isoliert zu betrachten.

Eine entsprechend der konkreten Notwendigkeiten gesteuerte und auf diese begrenzte Ausschüttung kann den Haushalt der Stadt zielgerichtet unterstützen, insbesondere bei der Finanzierung der in Rede stehenden Investitionen.

Eine mögliche Verwendung von Mitteln, die heute im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum gebunden oder isoliert sind wohnt – wie mehrfach ausgeführt – schon dem erteilten ergebnisoffenen Prüfauftrag inne. Vereinfacht: Die in der Vorlage 2023/0320 ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Verwendung des Ausgleichswertes aus der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband zur (anteiligen) Finanzierung der weiteren Investitionen ist systematisch aus Sicht der Verwaltung nicht anders zu beurteilen als die Nutzung der Jahresüberschüsse des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum zum selben Zweck.

3.3.4 Politische und öffentliche Legitimität

Die Bürgerschaft würde in mehrfacher Hinsicht von der Beibehaltung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum profitieren:

Einerseits durch stabile Gebühren (kein Zusammenhang zur Ausschüttung) und andererseits durch die zweckmäßige Verwendung aller kommunalen Mittel für das Gemeinwohl.

Die transparente Darstellung in Haushalt und Wirtschaftsplan soll Nachvollziehbarkeit und Vertrauen schaffen.

Die Einführung von Gewinnausschüttungen aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum an den Haushalt der Stadt Beckum ist:

- rechtlich zulässig,
- gebührenneutral möglich,
- haushaltspolitisch sinnvoll,
- strategisch geboten,
- verantwortungsbewusst im Interesse der Allgemeinheit.

3.3.5 Auswirkungen auf den Haushalt

Die geprüfte Entlastung des städtischen Haushalts durch die Erzielung eines Ausgleichswertes würde nur eingeschränkt greifen, da ein großer Teil des Wertes zur Gebührenstützung verwendet werden müsste.

3.3.6 Personelle und organisatorische Risiken

Der Wechsel des Personals des Städtischen Abwasserbetriebs zum Lippeverband wäre nicht automatisch durchsetzbar und müsste auf freiwilliger Basis erfolgen – mit ungewissen Konsequenzen. Der hohe Grad an Identifikation der Beschäftigten mit der Stadt Beckum/dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum spricht eher für den Erhalt der Eigenverantwortung.

3.3.7 Finanzielle Flexibilität durch Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum

Der Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ermöglicht der Stadt Beckum im Vergleich zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband eine höhere finanzielle Flexibilität. Durch die gewählte Organisationsform verbleiben sowohl Steuerungs- als auch Ausschüttungskompetenzen vollständig bei der Stadt und sind dauerhaft der politischen Einflussnahme zugänglich.

Auf Grundlage der wirtschaftlichen Berechnungen ist davon auszugehen, dass der Städtische Abwasserbetrieb Beckum auch künftig Jahresüberschüsse erwirtschaften wird. Diese können – vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung – im jeweils notwendigen Maß in den Haushalt der Stadt Beckum ausgeschüttet und zur (Teil-)Finanzierung städtischer Investitionen herangezogen werden.

Die Entscheidung über eine Ausschüttung kann dabei jeweils situations- und bedarfsbezogen getroffen werden. Sie ist nicht verpflichtend und eröffnet somit einen gestaltungsfähigen Handlungsspielraum, der eine flexible Reaktion auf die Entwicklung des städtischen Haushalts, des Investitionsbedarfs sowie auf mögliche Förderprogramme des Bundes oder des Landes ermöglicht.

Eine Gewinnausschüttung wirkt sich dabei – wie bereits dargestellt – nicht gebührenerhöhend aus, da sie in der Gebührenkalkulation gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigt werden darf. So können wirtschaftliche Vorteile für den städtischen Haushalt generiert werden, ohne die Gebührenzahlenden zusätzlich zu belasten. Diese Flexibilität entfiel vollständig bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband.

Der Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs sichert der Stadt somit ein Höchstmaß an haushaltspolitischer Gestaltungsfreiheit bei gleichzeitigem Erhalt der gebührenrechtlichen Stabilität.

3.3.8 Strategische Bewertung

Die Stadt würde im Fall einer Übertragung Einfluss und Steuerungsmöglichkeiten verlieren, insbesondere in Bezug auf Investitionsentscheidungen und zukünftige Gebührenentwicklungen.

4 Fazit

Die im Rahmen der ergebnisoffenen Prüfung umfassend erarbeiteten Ergebnisse zeigen, dass eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Belange – insbesondere der angestrebten Gebührenstabilität sowie der Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum – nicht als vorteilhaft einzuschätzen ist. Zwar ließen sich durch einen einmaligen Ausgleichswert bei einer Übertragung zunächst Liquiditätsvorteile generieren, diesen stehen jedoch erhebliche finanzielle und strukturelle Nachteile/Risiken gegenüber, insbesondere durch den notwendigen Gebührenstützungsbedarf über viele Jahre, die Unsicherheiten hinsichtlich der Zinsentwicklung, den dauerhaften Verlust an – insbesondere operativer – Gestaltungshoheit sowie zusätzliche Schnittstellenkosten.

Auch organisatorisch und personell bestehen keine Defizite im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum, die eine Übertragung zwingend erscheinen lassen würden. Die personelle Ausstattung ist bislang gesichert und die hohe Identifikation der Beschäftigten mit der Stadt Beckum/dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum sprechen für die Weiterführung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum. Es wird damit gerechnet, diesen Zustand absehbar auch bei Weiterführung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum erhalten zu können.

Vor dem Hintergrund der gebotenen wirtschaftlichen Vorsicht, der Absicherung gebührenpolitischer Zielsetzungen sowie des Erhalts kommunaler Handlungsspielräume erscheint die Beibehaltung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum die sachgerechteste Lösung. Sie gewährleistet eine verlässliche, wirtschaftlich tragfähige und zugleich bürgernahe Abwasserbeseitigung im Interesse der Stadt Beckum.

5 Information der Beschäftigten

Herr Bürgermeister Gerdhenrich hat die Beschäftigten des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum am 06.06.2025 über diese Verwaltungseinschätzung und die daraus abgeleitete Beschlussempfehlung informiert.

6 Einschätzung des Lippeverbands

Der Lippeverband wurde über die Verwaltungseinschätzung und die daraus abgeleitete Beschlussempfehlung informiert. Ihm wurde ein Entwurf der Vorlage übersandt. Der Lippeverband äußert sich wie folgt: *„Der Lippeverband bedauert den beabsichtigten Beschluss der Stadt Beckum, die ergebnisoffene Überprüfung einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Wasserwirtschaftsverband zu beenden.“*

Grundsätzlich sind wir davon überzeugt, dass eine entsprechende Übertragung eine sehr gute Lösung dargestellt hätte, um diese wichtige Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge wahrzunehmen und die wasserwirtschaftliche Infrastruktur nachhaltig effizient zu betreiben, zu erhalten und auszubauen.

Gleichwohl respektieren wir eine solche mögliche Entscheidung der Stadt Beckum und ihrer Gremien und bedanken uns bei allen an den gemeinsamen Gesprächen Beteiligten für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Naturgemäß würden wir als Lippeverband eine Vielzahl an Punkten in der Vorlage anders bewerten (mögliche Synergien durch die Aufgabenübertragung, in den Bereichen von Ausschreibung, Einkauf, Prozessabläufen, Ingenieurskompetenz, Flexibilität des Personaleinsatzes, technisches Know-How, etc.). Die strategische Bewertung auf S. 51 [sic], dass die Stadt im Falle einer Übertragung Einfluss und Steuerungsmöglichkeiten verliere, insbesondere in Bezug auf Investitionsentscheidungen und zukünftige Gebührenentwicklungen, teilen wir ausdrücklich nicht.

Darüber hinaus stehen wir als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die genossenschaftlich organisiert ist und ohne Gewinnorientierung agiert, der Kommune bei entsprechendem Bedarf gerne in Zukunft als verlässlicher Partner und Infrastruktur-Dienstleister zur Verfügung – sowohl in Fragen der Abwasserentsorgung als auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels."

7 Vorstellung der Arbeitsergebnisse

Herr Markus Esch (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführer der Dr. Heilmaier & Partner GmbH und der Dr. Heilmaier & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) wird in den Sitzungen des Betriebsausschusses und des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses die wesentlichen Ergebnisse der finanziellen Betrachtung vortragen und Fragen beantworten können.

Im Übrigen wird die Verwaltung zu der Vorlage Stellung beziehen können.

Anlage(n):

ohne